

VERKAUFS- PROSPEKT

20.09.2019

MainFirst - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischen Recht
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes („Verkaufsprospekt“) angenommen werden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig, sofern ihm der letzte verfügbare Jahresbericht beiliegt, bzw. gegebenenfalls der letzte verfügbare Halbjahresbericht, soweit dieser nach dem letzten Jahresbericht erstellt ist. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die jeweiligen wesentlichen Informationen für Anleger sind am Sitz der Gesellschaft und bei jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos vor und nach Vertragsabschluss erhältlich. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Informationen für Anleger oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche dieser Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Informationen für Anleger sich berufen und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

MAINFIRST

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

NACH LUXEMBURGISCHEN RECHT

(SOCIÉTÉ D'INVESTISSEMENT À CAPITAL VARIABLE, SICAV)

HANDELSREGISTER LUXEMBURG B 89 173

Verwaltungsrat Präsident	Daniel VAN HOVE, CFA Director, Member of the Management Orionis Management SA, Luxembourg
Mitglieder	Oliver HASELEY Geschäftsführer MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH Anja RICHTER Geschäftsleiterin MainFirst Affiliated Fund Managers S.A., Luxembourg
Verwaltungsgesellschaft	MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. 16, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle und Zahlstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6, route de Trèves L-2633 Senningerberg
Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6, route de Trèves L-2633 Senningerberg
Investmentmanager	MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH Kennedyallee 76 D-60596 Frankfurt am Main MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG Gartenstraße 32 CH-8002 Zürich
Nomineestelle	MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH Kennedyallee 76 D-60596 Frankfurt am Main
Wirtschaftsprüfer	Ernst & Young S.A. 35 E, Avenue John F. Kennedy L-1885 Luxembourg

ALLGEMEINER TEIL	7
1. Einführung.....	10
2. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und ihre Verwaltung	12
3. Allgemeine Anlageziele, Anlagepolitik und -risiken.....	20
4. Aktien der Gesellschaft	21
5. Ausgabe von Aktien	22
6. Rücknahme von Aktien	23
7. Umtausch von Aktien.....	24
8. Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zur Verhinderung der Geldwäsche	25
9. Datenschutz und Telefonaufzeichnungen	26
10. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading	28
11. Dividendenpolitik.....	28
12. Kosten	29
13. Vergütungspolitik.....	31
14. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.....	32
15. Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	34
16. Mitteilungen an die Aktionäre	35
17. Anlagebestimmungen	36
18. Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	58
19. Auflösung, Liquidation, Fusion.....	59
20. Verfügbare Unterlagen	62
BESONDERER TEIL	64
MainFirst – Euro Value Stars.....	65
1. Übersicht.....	65
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	66
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	67
4. Basiswährung des Teilfonds.....	67
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	68
6. Investmentmanager	68
7. Kosten	68
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	70
9. Laufzeit des Teilfonds.....	70
MainFirst – Top European Ideas Fund	71

1. Übersicht.....	71
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	74
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	75
4. Basiswährung des Teilfonds.....	75
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	75
6. Investmentmanager.....	76
7. Kosten	76
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	78
9. Laufzeit des Teilfonds.....	78
MainFirst – Germany Fund.....	79
1. Übersicht.....	79
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	80
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	81
4. Basiswährung des Teilfonds.....	81
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	81
6. Investmentmanager.....	81
7. Kosten	81
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	83
9. Laufzeit des Teilfonds.....	83
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced	84
1. Übersicht.....	84
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	86
3. Risikofaktoren, Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	88
4. Basiswährung des Teilfonds.....	90
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	90
6. Investmentmanager.....	90
7. Kosten	90
8. Laufzeit des Teilfonds.....	91
MainFirst – Global Equities Fund	92
1. Übersicht.....	92
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	93
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	94
4. Basiswährung des Teilfonds.....	94

5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	95
6. Investmentmanager	95
7. Kosten	95
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	96
9. Laufzeit des Teilfonds.....	97
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	98
1. Übersicht.....	98
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	99
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	100
4. Basiswährung des Teilfonds.....	100
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	101
6. Investmentmanager	101
7. Kosten	101
8. Laufzeit des Teilfonds.....	102
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund	103
1. Übersicht.....	103
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	105
3. Risikofaktoren, Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	107
4. Basiswährung des Teilfonds.....	109
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	109
6. Investmentmanager	109
7. Kosten	110
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	111
9. Laufzeit des Teilfonds.....	112
MainFirst – Contrarian Opportunities	113
1. Übersicht.....	113
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	115
3. Anlagestrategie	115
4. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	115
5. Basiswährung des Teilfonds.....	116
6. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	116
7. Investmentmanager	116
8. Kosten	116

9. Spezifische Angaben zur Benchmark	118
10. Laufzeit des Teilfonds.....	118
MainFirst – Global Dividend Stars	119
1. Übersicht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	121
3. Risikoprofil, Anlegerprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	122
4. Basiswährung des Teilfonds.....	122
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	123
6. Investmentmanager.....	123
7. Kosten	123
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	125
9. Laufzeit des Teilfonds.....	125
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund.....	126
1. Übersicht.....	126
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	128
3. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	128
4. Basiswährung des Teilfonds.....	129
5. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	129
6. Investmentmanager.....	129
7. Kosten	129
8. Spezifische Angaben zur Benchmark	131
9. Laufzeit des Teilfonds.....	131
MainFirst – Volatility Premium	132
1. Übersicht.....	132
2. Anlageziele und Anlagepolitik.....	134
3. Anlagestrategie	134
4. Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren.....	134
5. Basiswährung des Teilfonds.....	135
6. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	135
7. Investmentmanager.....	135
8. Kosten	136
9. Spezifische Angaben zur Benchmark	137
10. Laufzeit des Teilfonds.....	137

ALLGEMEINER TEIL

ALLGEMEINER TEIL

Aktien	bezeichnet die Anteile am Kapital der Gesellschaft. Alle Aktien müssen voll einbezahlt sein.
Bankarbeitstag	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag) an dem die Banken für normale Geschäfte in Luxemburg-Stadt während des ganzen Tages geöffnet sind. Abweichungen davon sind in dem Besonderen Teil vorbehalten. In diesem Zusammenhang gelten der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres nicht als Bankarbeitstage.
Basiswährung	bezeichnet die Währung, auf die die jeweiligen Klassen eines Teilfonds lauten.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an welchem der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds (oder einer bestimmten Klasse dieses Teilfonds) berechnet wird und welcher im Anhang des betroffenen Teilfonds Erwähnung findet.
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR oder Euro	bezeichnet die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der europäischen Währungsunion.
EWK	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
EWK-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.
Geldmarktinstrumente	bezeichnet Instrumente, welche normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und die einen Wert haben, der zu jeder Zeit bestimmt werden kann.
Gesellschaft	bezeichnet die MainFirst Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht.
Gesetz von 2010	bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen,

	einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.
Klasse	bezeichnet eine Klasse oder mehrere Klassen eines Teilfonds, welche sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Basiswährung oder durch sonstige besondere Merkmale unterscheiden.
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder ggf. einer Klasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt und der Satzung beschrieben erfolgt.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Prospektes Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, das Großherzogtum Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.
OECD Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
OGA	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen.
OGAW	bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW).
Rechnungswährung	bezeichnet die Währung, in der die Vermögenswerte in die ein Teilfonds investiert, wiedergeben und bewertet werden. Die Details werden in dem Anhang für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.
Satzung	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
Teilfonds	bezeichnet einen Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes von 2010, also ein für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Der Teilfonds besitzt keine von der

	Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale des einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Teilfondsanhang näher beschrieben.
USD oder US Dollar	bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
VAG-Investoren	bezeichnet deutsche Versorgungswerke sowie sonstige deutsche institutionelle Anleger, welche den Bestimmungen des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder auf die die Bestimmungen des VAG kraft spezieller gesetzlicher Anordnung oder aufgrund anderer Regularien Anwendung finden.
Verkaufsprospekt	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verordnung 2015/2365	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verwahrstelle	bezeichnet J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglied	bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
Wertpapiere	bezeichnet Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010: • Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (Aktien) • Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (Schuldtitel) • Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 genannten Techniken und Instrumente
Zentralverwaltungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle	bezeichnet J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

1. EINFÜHRUNG

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt im Rahmen des laufenden (Ausgabe-) Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital **MainFirst (Gesellschaft)**.

Die angebotenen Aktien (**Aktien**) sind solche der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens, die über Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

1.1 Ein Teilfonds ist rechtlich unselbständig und formt mit den anderen Teilfonds die Investmentgesellschaft, welche rechtlich eine selbständige Person darstellt. Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an diejenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen.

Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben (vgl. hierzu die Abschnitte „

1.2 Ausgabe von Aktien“, „

1.3 Rücknahme von Aktien“ und „

Umtausch von Aktien“).

Die Gesellschaft ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung (das **Gesetz von 2010**) dazu ermächtigt und verpflichtet, wesentliche Informationen für Anleger zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen, wobei der Verkaufsprospekt in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich ist.

Der Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil, der die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Verkaufsprospekt enthält im Besonderen Teil alle aktivierten Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt enthält den Allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil. Zusätzlich muss die Gesellschaft wesentliche Informationen für Anleger herausgeben, welche eine Kurzdarstellung des jeweiligen Teilfonds, Anlageinformationen, wirtschaftliche Informationen, den Handel betreffende Informationen sowie zusätzliche Informationen für den Anleger enthalten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm behandelten wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Potentielle Anleger werden aufgefordert, sich persönlich zu informieren und hierbei Unterstützung bei ihrer Bank, ihrem Finanz-, Rechts- oder Steuerberater einzuholen, um in vollem Umfang über eventuelle juristische oder steuerliche Folgen oder über eventuelle Folgen von Devisenbeschränkungen oder -kontrollen, denen die Zeichnung, der Besitz, die Rücknahme, der Umtausch oder die Übertragung von Aktien im Hinblick auf die geltende Rechtslage im Land des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltes oder der Niederlassung dieser Person unterworfen sein könnten, in vollem Umfang unterrichtet zu sein.

Niemand ist ermächtigt, andere Informationen zu erteilen, als die Informationen, welche im Verkaufsprospekt und in den in diesen erwähnten Unterlagen enthalten sind.

Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten. Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf **EUR**, **USD** und **CHF** in diesem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedstaaten der einheitlichen europäischen Währung, der Vereinigten Staaten bzw. der Schweiz.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes und müssen in Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft weist potentielle Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber Aktionär der Gesellschaft und somit mit seinem eigenen Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle, wie ein Treuhänder bzw. ein so genannter Nominee in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Exemplare des Verkaufsprospektes sind kostenlos erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle:

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen in Inhalt und Bedeutung mit der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospektes übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen zwischen der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospektes und anderer Sprachfassungen des Verkaufsprospektes kommen, ist die deutsche Sprachfassung des Verkaufsprospektes maßgeblich, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften eines Vertriebslandes legen den in diesem Vertriebsland in einer anderen Sprachfassung ausgegebenen Verkaufsprospekt als maßgeblich fest.

EUROPÄISCHE UNION (EU) – Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere in ihrer derzeit gültigen Fassung (**OGAW-Richtlinie**); der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten öffentlich zu vertreiben.

LUXEMBURG – Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010. Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de surveillance du secteur financier* (die **CSSF**) darf nicht als positive Beurteilung der Qualität der auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes vertriebenen Aktien der Gesellschaft verstanden werden.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Anleger, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

FRANKREICH – Aktien bestimmter Teilfonds der Gesellschaft können im Rahmen eines Sparplanes in Aktien (*Plan d'épargne en actions*) in Frankreich gehalten werden. Betreffend die Teilfonds Germany Fund, Top European Ideas Fund, Euro Value Stars, verpflichtet sich die Gesellschaft ihre Vermögenswerte gemäß Artikel 91 quater L des Anhanges II des frz. *Code général des impôts* dauerhaft zu mindestens 75% in Wertpapiere oder Rechte, wie unter a, b und c vom 1. Absatz des Artikels L.221-31 des frz. *Code monétaire et financier* angegeben, zu investieren.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA – Die Aktien wurden nicht gemäß den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 registriert; sie dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der zugehörigen Gebiete weder angeboten noch in irgendeiner Weise verkauft werden und sie dürfen auch nicht an Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden, wobei der Begriff „Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika“ in Artikel 10 der Gesellschaftssatzung (**Satzung**) definiert ist.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND IHRE VERWALTUNG

Allgemeine Information über die Gesellschaft

- 2.1 Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 26. September 2002 in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen sowie des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Die Satzung der Gesellschaft sowie der

Verkaufsprospekt wurden zwischenzeitlich an das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und anschließend an das Gesetz von 2010 angepasst.

- 2.2 Ihr Sitz befindet sich in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg. Die Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zuletzt durch einen Domizilierungsvertrag mit Wirkung zum 18. August 2014 zur Domizilstelle der Gesellschaft bestellt.
- 2.3 Die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 89.173 eingetragen.
- 2.4 Die Gründungssatzung wurde im *Mémorial C, Recueil Spécial des sociétés et associations (Mémorial)* am 24. Oktober 2002 veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt abgeändert gemäß einer durch den Notar Hellinckx erstellten Urkunde vom 21. Dezember 2011, welche am 31. Dezember 2011 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.
- 2.5 Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.
- 2.6 Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf 125.000 EUR und war durch zweitausendfünfhundert (2.500) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.
- 2.7 Das Gesamtkapital der Gesellschaft musste innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von 1.250.000 EUR erreichen. Das Gesamtkapital der Gesellschaft wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.
- 2.8 Gemäß der Satzung können Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Separate Vermögen werden für jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermöglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wählen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermögens anzulegen.
- 2.9 Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, welches nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Rechnungswährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Anhang beschrieben, unterscheiden. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht Haftungsausschluss. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.
- 2.10 Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- 2.11 Innerhalb eines Teilfonds können mehrere Klassen ausgegeben werden, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Klassen unterscheiden sich beispielsweise im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Aktionären zu erfüllenden Voraussetzungen, die Rechnungswährung oder sonstige besondere Merkmale. **Eine Klasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Klasse ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere**

Klasse eines Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei der Auflage währungsbesicherter Klassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Klassen führen.

2.12 Gegenwärtig werden Aktien an folgenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben:

- MainFirst – Euro Value Stars
- MainFirst – Top European Ideas Fund
- MainFirst – Germany Fund
- MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced
- MainFirst – Global Equities Fund
- MainFirst – Absolute Return Multi Asset
- MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund
- MainFirst – Contrarian Opportunities
- MainFirst – Global Dividend Stars
- MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund
- MainFirst – Volatility Premium

2.13 Der Verwaltungsrat wird an den vorgenannten Teilfonds ausschließlich Namensaktien neu ausgeben.

2.14 Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt in der erforderlichen Weise durch detaillierte Informationen über diese neuen Teilfonds ergänzt.

2.15 Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Verwaltungsgesellschaft

2.16 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 gemäß einer mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geschlossenen Vereinbarung bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. März 2013 für einen unbestimmten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt gegenwärtig 1.000.000 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer RCS B 176025 in das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 26. Juni 2018 geändert und am 6. Juli 2018 im RESA veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 16, rue Gabriel Lippmann, L-6365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

2.17 Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Luca Pesarini (Vorsitzender des Verwaltungsrates),

Thomas Bernard (Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates) und

Josiane Jennes (Mitglied des Verwaltungsrates)

2.18 Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

(a) Anja Richter

Anja Richter ist deutsche Volljuristin und seit mehr als 19 Jahren in der Luxemburger Finanzindustrie tätig. Sie zeichnet sich für die Geschäftsbereiche Recht, Compliance & Outsourcing Controlling, Fondskonzeption und Portfoliomanagement verantwortlich. Sie ist darüber hinaus als Verwaltungsrätin in diversen Luxemburger Fondsstrukturen tätig und verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Administration und Konzeption Luxemburger Fondsstrukturen.

(b) Thomas Merx

Thomas Merx ist zuständig für die Bereiche Fund Operations, Investment Compliance, Risikomanagement und IT/Infrastruktur. Er kam 2010 zur MainFirst Bank AG als Senior Portfolio Manager und Risikomanager bevor er 2015 zum Head of Risk Management der MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. wurde. Herr Merx verfügt über einen MBA der Columbia University, New York und einen BA (Bachelor of Arts) des Middlebury College. Seit 1995 ist Herr Merx in diversen Positionen der Finanzdienstleistungsindustrie tätig.

(c) Marc-Oliver Scharwath

Marc-Oliver Scharwath stieß per Oktober 2018 zur MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. und verantwortet die Bereiche Vertrieb, Kundenbetreuung, Marketing & Kommunikation sowie die Stabsstellen Human Resources und Finanzen. Als deutscher Volljurist und Master of Laws (University of East Anglia, Norwich – UK) verfügt er über eine Luxemburger Branchenerfahrung von über 10 Jahren und war zuletzt als Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Country Head einer führenden Kapitalverwaltungsgesellschaft am Standort tätig.

2.19 Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Verwaltungsgesellschaft für mehrere in Luxemburg aufgelegte Investmentfonds und -gesellschaften. Eine komplette Liste dieser Investmentvehikel ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Eine Beschreibung zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind unter www.mainfirst-fundmanagers.com erhältlich.

2.20 Die Verwaltungsgesellschaft nimmt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 die in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung und des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft wahr. Die Aufgaben der Domizilierung sind nicht an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

2.21 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung der Aufgaben der Portfolioverwaltung, Hauptverwaltung sowie des Vertriebs der Aktien der Gesellschaft an Dritte übertragen.

2.22 Unbeschadet dieser Übertragung an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

2.23 Insbesondere werden die nachfolgenden Tätigkeiten überwacht:

- (a) Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, welche durch einen jeweiligen Investmentmanagementvertrag mit der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH (ab 27. September 2018 als Rechtsnachfolgerin der MainFirst Bank AG) mit Sitz in Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main und der

MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstraße 32, CH-8002 Zürich, jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2016, ausgelagert wurde.

- (b) Zentralverwaltungsstelle, Registerführung und Transferstelle, welche mit Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016 an die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg ausgelagert wurden.

Verwahrstelle und Zahlstelle

- 2.24 Die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens erfolgt bei der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (**Verwahrstelle**), welche die Funktionen der Verwahrstelle gemäß einer mit der Gesellschaft mit Wirkung zum 18. März 2016 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung (die **Verwahrstellenvereinbarung**) übernommen hat.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann durch die Gesellschaft durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen aufgelöst werden. Für die Verwahrstelle gilt hierfür eine Frist von 180 Tagen. Eine Kündigung erfolgt stets unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 36(a) des Gesetzes von 2010, d. h., dass eine die Verwahrstelle ersetzende Bank innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Kündigung ernannt werden muss und dass die Verwahrstelle bis zu der Neuernennung alle zur Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre erforderlichen Maßnahmen vornimmt.

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach Luxemburgischem Recht (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Sie unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (CSSF) und ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 10958 eingetragen.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung hat die Verwahrstelle die (i) Verwahrfunktion im Hinblick auf die verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft sicherzustellen sowie (ii) zu überwachen, dass etwaige nicht-verwahrfähige Vermögensgegenstände der Gesellschaft stets im Eigentum der Gesellschaft stehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die Zahlungsströme der Gesellschaft effektiv und angemessen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

Im Hinblick auf ihre unter oben (i) genannte Verwahrfunktion verwahrt die Verwahrstelle alle Finanzinstrumente, in einem entsprechenden, auf den Namen der Gesellschaft laufenden Konto welches bei der Verwahrstelle eröffnet wurde (wobei das Konto stets so abgetrennt werden soll, sodass alle Finanzinstrumente in diesem Konto klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können) sowie alle Finanzinstrumente, die physisch bei der Verwahrstelle liegen können. Vermögensgegenstände der Gesellschaft, welche auf diese Weise abgesondert sind, stehen Gläubigern der Verwahrstelle im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Verwahrstelle nicht zu der Befriedigung etwaiger Ansprüche dieser Gläubiger gegen die Verwahrstelle zur Verfügung.

Im Hinblick auf andere nicht-verwahrfähige Vermögenswerte im Sinne von oben (ii), überprüft die Verwahrstelle das Eigentumsrecht der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten und führt diese Vermögenswerte in einem Verzeichnis. Dieses Verzeichnis wird von der Verwahrstelle stets aktuell gehalten. Zum Zwecke der Prüfung des Eigentumsrechts der Gesellschaft, greift die Verwahrstelle auf Informationen und Dokumente zurück, welche ihr die Gesellschaft zur

Verfügung gestellt hat und, soweit vorhanden, auf öffentlich einsehbare oder überprüfbare Informationen oder Register.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für eine angemessene Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft und, insbesondere dafür, sicherzustellen, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag der Anleger für die Sicherstellung, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern die Gesellschaft erreichen und dass das gesamte Bargeld der Gesellschaft in Bargeld oder Cash-Konten gebucht wird, welche (i) im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, (ii) im Einklang mit den Punkten (a), (b) und (c) des Artikel 18(1) der Richtlinie 2006/73/EG eröffnet wurden und (iii) im Einklang mit den entsprechend nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/76/EG einzuhaltenden Pflichten stehen. Sofern das Bargeld/ bzw. Cash-Konten im Namen der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft eröffnet wurden, darf kein Bargeld der Gesellschaft im Sinne vorstehenden Nummer (ii) oben und kein Bargeld der Verwahrstelle auf diese Konten vermischt werden.

2.25 Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und neben ihren Verwahrpflichten, hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass:

- (a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Ungültigkeitserklärung von Aktien durch die Gesellschaft oder für deren Rechnung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;
- (b) die Bewertung der Aktien im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen;
- (c) die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen;
- (d) bei Geschäften über Aktiva der Gesellschaft die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen eingeht;
- (e) die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

2.26 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft können von der Verwahr- stelle, oder einer dritten Partei, an die die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt u.a. auch die Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe der verwahrten Vermögenswerte.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und den Vorschriften des Gesetzes von 2010, kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und um die Ausführung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, welche von ihre von Zeit zu Zeit ernannt werden. Eine Liste mit den Dritten die potenziell von der Verwahrstelle beauftragt werden könnten ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com abrufbar.

Bei der Auswahl und Bestellung dieser Dritten, hat die Verwahrstelle alle gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden, wie es auch das Gesetz von 2010 gebietet, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur solchen Dritten anvertraut, welche über angemessene Ressourcen und Erfahrung für die übertragene Tätigkeit sowie über angemessene Sicherungsstandards gemäß dem Gesetz von 2010 verfügen. Dazu gehört insbesondere eine angemessene finanzaufsichtsrechtliche Regulierung und Aufsicht des Dritten.

Unabhängig des Vorstehenden, kann sofern das Recht eines Drittstaates es erfordert, dass gewisse Finanzinstrumente der Gesellschaft von einer Gesellschaft mit Sitz in dem jeweiligen Drittstaat verwahrt werden müssen die Verwahrstelle die Verwahrfunktion auf diese Gesellschaften übertragen, jedoch nur solange und soweit dies das Recht eines Drittstaates dies erfordert.

- 2.27 Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und seinen Aktieninhabern haftbar für den Verlust jeglicher Finanzinstrumente, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten (Delegierten) gemäß dem Gesetz von 2010 verwahrt wurden, und insbesondere dazu verpflichtet, ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne schuldhaftes Zögern an die Gesellschaft zurück zu liefern.

Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen durch sie fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Verluste, die in Ausübung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstanden sind.

Sollte das Ereignis, welches zu dem Verlust des Finanzinstruments geführt hat, nicht von der Verwahrstelle durch eigenes Handeln oder Unterlassen (oder des eines Dritten) zu verantworten sein, wird die Verwahrstelle von ihrer Haftung entbunden, sofern sie beweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen im Gesetz von 2010 das Ereignis, welches zum Verlust geführt hat, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Bemühungen nicht vermeiden hätte können.

- 2.28 Als Vergütung für ihre Leistung als Verwahrstelle erhebt die Verwahrstelle die in Luxemburg im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten und der Verwahrung von Wertpapieren banküblichen Kosten, welche in Abschnitt 12. des Allgemeinen Teils genauer beschrieben werden.

- 2.29 Nach den Bestimmungen der Verwahrstellvereinbarung hat die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. darüber hinaus die Funktionen der Zahlstelle der Gesellschaft übernommen. In diesem Zusammenhang übernimmt sie insbesondere Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft und auf Anweisung der Gesellschaft.

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben, muss die Verwahrstelle stets, ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und seiner Investoren handeln. Die Verwahrstelle darf insbesondere keine Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft ausführen, welche Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktieninhabern und der Verwahrstelle darstellen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat funktionell und hierarchisch die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben, mit potenziellen Konflikten getrennt und solche potenziellen Konfliktpunkte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und offengelegt.

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

- 2.30 Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle) übernimmt unter anderem die gesetzlich erforderlichen Verwaltungsfunktionen, die Führung der Bücher der Gesellschaft und des Aktienregisters. Sie ist ebenfalls damit beauftragt, periodisch den Nettoinventarwert pro

Aktie zu berechnen und erfüllt außerdem die sonstigen Aufgaben der Zentralverwaltung gemäß den in Luxemburg geltenden Bestimmungen. Insbesondere ist sie für die Abwicklung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Übertragung der diesbezüglichen Gelder verantwortlich; sie verantwortet und überwacht die Versendung sämtlicher Berichte, Mitteilungen und sonstiger Unterlagen an die Aktionäre.

Vertriebsstellen

- 2.31 Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (Vertriebsstellen) zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Teilfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, den Ausgabeaufschlag oder Teile des Ausgabeaufschlags für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder zu reduzieren. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Gesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen.
- 2.32 Die Vertriebsstelle übermittelt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge und veranlasst die entsprechenden Zahlungen.

Investmentmanager

- 2.33 Als Investmentmanager haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced und MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG, Gartenstrasse 32, 8002 Zürich, Schweiz und für alle sonstigen Teilfonds bis zum 26. September 2018 die MainFirst Bank AG, Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main, Deutschland sowie ab dem 27. September 2018 die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH, Kennedyallee 76, D-60596 Frankfurt am Main, Deutschland benannt.
- 2.34 Grundlage für die Ernennung der MainFirst Bank AG war ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Bei Auflage zusätzlicher Teilfonds, für die die MainFirst Bank AG als Investmentmanager ernannt werden soll, wurde dieser Vertrag aktualisiert. Die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH hat mit Wirkung zum 27. September 2018 als Rechtsnachfolgerin der MainFirst Bank AG sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernommen. Die MainFirst Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie wurde am 16. August 2001 gegründet und am 5. Oktober 2001 als MainFirst Bank AG im Handelsregister eingetragen. Das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), die heutige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte der MainFirst Bank AG mit Schreiben vom 4. Oktober 2001 die Erlaubnis, Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-5 und 7-12 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) zu betreiben sowie Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zu erbringen. Das Eigenkapital der MainFirst Bank AG belief sich am 31. Dezember 2017 auf 39.056.978,15 EUR.
- 2.35 Grundlage für die Funktionsausübung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten im Zuge der Rechtsnachfolge (Abspaltung des Teilbereichs Asset Management aus der MainFirst Bank AG unter Fortbestand der MainFirst Bank AG) mit Wirkung zum 27. September 2018. MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH ist als Rechtsnachfolgerin in den bestehenden

Investmentmanagementvertrag als Vertragspartei eingetreten. Der angepasste Vertrag datiert mit Wirkung zum 27. September 2018. Das Eigenkapital der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH belief sich zum 27. September 2018 auf 1.000.000 EUR. Die BaFin hat der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH mit Genehmigungsschreiben vom 24. August 2018 die Erlaubnis erteilt, gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG die Finanzdienstleistungen a) der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), b) der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) sowie c) der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) zu erbringen.

- 2.36 Grundlage für die Ernennung der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG ist ein Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2016. Die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG leistet Beratungs- und Finanzdienste insbesondere für Banken, Effekthändler, andere Finanzintermediäre und institutionelle Anleger. Sie führt insbesondere Unternehmensberatung für Banken, Effekthändler und andere Finanzintermediäre aus. Die seit Juni 2007 bestehende MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG wurde im Mai 2003 unter dem Namen MF Financial Services gegründet. Das Eigenkapital der MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG belief sich am 31. Dezember 2017 auf 1.338.870,46 CHF. Die Investmentmanager sind ermächtigt, unter der Aufsicht des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft, Entscheidungen über die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung des Verkaufsprospektes und der Satzung der Gesellschaft zu treffen.

3. ALLGEMEINE ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND -RISIKEN

- 3.1 Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, ihren Aktionären einen angemessenen Wertzuwachs des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.
- 3.2 Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage.
- 3.3 Der Wert der Anlage kann durch nationale und internationale makroökonomische Entwicklungen, durch Zinsschwankungen oder durch Veränderungen der Währungen der Anlageländer ebenso beeinflusst werden, wie durch Devisenkontrollbestimmungen, durch die Steuergesetzgebung der einzelnen Investitionsländer, einschließlich der Bestimmungen zur Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder durch Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik in den betreffenden Ländern. Es kann deshalb keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.
- 3.4 Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds wird stets unter Beachtung der in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagebeschränkungen umgesetzt.
- 3.5 Jeder Teilfonds kann verschiedene Strategien, jedoch nur unter den in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagenbeschränkungen, verfolgen, um die Verminderung der Anlagerisiken und die Optimierung der Rendite seines Portfolios zu erreichen. Diese Strategien schließen gegenwärtig den Rückgriff auf Optionen auf Wertpapiere, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen auf letztere ein. Die Marktbedingungen und die geltenden Rechtsbestimmungen können den Rückgriff auf diese Instrumente einschränken. Es kann

keine Garantie abgegeben werden, dass solche Strategien Erfolg haben. Die Teilfonds, welche an den Termin- und Optionsmärkten teilnehmen sowie die Teilfonds, welche Devisentauschgeschäfte unter den in Abschnitt 17. beschriebenen Anlagenbeschränkungen eingehen, unterliegen Risiken und Kosten im Zusammenhang mit diesen spezifischen Anlagen, denen sie ohne den Rückgriff auf solche Geschäfte nicht unterlegen hätten. Sofern die Einschätzungen des Fondsmanagers im Hinblick auf die Marktbewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte sich als unzutreffend erweisen, kann der Teilfonds sich in einer ungünstigeren Situation befinden, als dies der Fall wäre, wenn die Risikodeckungs- oder Optimierungsstrategien nicht angewandt worden wären.

- 3.6 Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass die Portfolios der Teilfonds wirksam abgesichert sind oder die Teilfonds ihre Anlageziele tatsächlich erreichen.
- 3.7 Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind.

4. AKTIEN DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Die Gesellschaft kann Aktien in Form von Inhaberaktien und Namensaktien ausgeben. Inhaberaktien werden nur in Form einer von einem Clearing und Settlement System gehaltenen Globalurkunde ausgegeben.
- 4.2 Die ausgegebenen Aktien gleich welcher Form können sowohl als thesaurierende Aktien oder auch als ausschüttungsberechtigte Aktien ausgegeben werden.
- 4.3 Der Verwaltungsrat kann Klassen von Aktien, wie in den jeweiligen Besonderen Teilen beschrieben, auflegen. Der Verwaltungsrat wird die Auflage (Festlegung des Erstausgabepreises zum Erstausgabepreis) durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmen.
- 4.4 Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in den Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.
- 4.5 Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Jedes dieser Vermögen wird im Verhältnis der Aktionäre untereinander ausschließlich den an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen sein.
- 4.6 Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz von 2010 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt, unabhängig davon, welchem Teilfonds die Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.
- 4.7 Namensaktien werden in ein Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.
- 4.8 Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentums.

- 4.9 Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Aktien auch über eine Zwischenstelle wie einen Treuhänder bzw. einen Nominee gehalten werden. Dementsprechend wird dieser Treuhänder bzw. Nominee bei der Zeichnung von Aktien in das Aktienregister eingetragen werden. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen sich direkt in das Aktien- register eintragen zu lassen, indem der Aktionär den Treuhänder bzw. Nominee beauftragt, die Aktien auf ihn zu übertragen.**
- 4.10 Inhaberaktien werden in Globalurkunden verbrieft. Für Aktionäre besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.
- 4.11 Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Hauptversammlung, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

5. AUSGABE VON AKTIEN

- 5.1 An jedem Teilfonds werden thesaurierende und/oder ausschüttende Aktien zum Zeichnungspreis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Nettoinventarwertes pro Aktie berechnet.
- 5.2 Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsperiode bestimmen, während der die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen ausgegeben werden.
- 5.3 Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, die insgesamt oder teilweise an die mit dem Vertrieb der Aktien in dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers beauftragten Vertriebsstelle abgetreten werden kann.
- 5.4 Zeichnungsanträge, welche bei der Zentralverwaltungsstelle spätestens um 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
- 5.5 Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Eingang der Zeichnung erfolgen.
- 5.6 Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen.
- 5.7 Von dieser allgemeinen Regelung kann für einzelne Teilfonds abgewichen werden. In diesem Falle ist in dem Besonderen Teil, der die Beschreibung dieses Teilfonds enthält, die Spezialregelung für den Teilfonds beschrieben.
- 5.8 Des Weiteren können sich die Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,

Großherzogtum Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

- 5.9 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.
- 5.10 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteile von Aktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche ebenfalls auf den Namen lauten, können bis zu einer Hundertstel Aktie ausgegeben werden.
- 5.11 Anträge auf die Zeichnung von Aktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.
- 5.12 Falls die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds der Gesellschaft ausgesetzt wird (vgl. Abschnitt 18. des Verkaufsprospektes), erfolgt während der Aussetzung keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

6. RÜCKNAHME VON AKTIEN

- 6.1 Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.
- 6.2 Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich schriftlich einen unwiderruflichen Antrag an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien oder den Geldbetrag, für welchen der Aktionär Aktien zurückgeben will und den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind. Die Zahlung des Rücknahmepreises an andere Personen als den Aktionär ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind nach Überprüfung der mitgeteilten Angaben durch die Verwahrstelle möglich.
- 6.3 Der Rücknahmepreis kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme in ordnungsgemäßer Form sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beigelegt sind.
- 6.4 Rücknahmeanträge, welche bei der Zentralverwaltungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 12.00 Uhr (luxemburgische Zeit) an dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
- 6.5 Des Weiteren können sich Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6, de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

- 6.6 Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten und bei der Verwahrstelle verfügbaren Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Geldwechsel entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden.
- 6.7 Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Die teilfondsspezifische Festlegung der Frist für die Auszahlung des Rücknahmepreises ist im jeweiligen Besonderen Teil definiert.
- 6.8 Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto. Handelt es sich dabei um das Konto eines Dritten, kommt die Einschränkung in 6.2 zur Anwendung.
- 6.9 Zurückgenommene Aktien werden annulliert.
- 6.10 Rücknahmen von Aktien an einem Teilfonds erfolgen nicht, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds ausgesetzt ist.
- 6.11 Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme (Artikel 8 der Satzung) oder Umtausch (Artikel 9 der Satzung) von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von sieben (7) Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden im Verhältnis zu den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, vorrangig abgewickelt.
- 6.12 Die Satzung enthält in Artikel 10 eine Bestimmung, welche es der Gesellschaft erlaubt, sämtliche Aktien, welche von einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten werden, zurückzukaufen.
- 6.13 Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Aktien, die zur Rücknahme eingereicht werden, eine Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden (die Rücknahmegebühr). Nähere Angaben ob und wenn ja in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist dem jeweiligen Teilfondsanhang zu entnehmen.
- 6.14 Die Rücknahmegebühr wird von den Rücknahmeerlösen abgezogen, die für den jeweiligen Rücknahmeantrag gezahlt werden. Die Rücknahmegebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben und dient vorrangig dem Zweck, Kosten zur Befriedigung des Rücknahmeverlangens sowie zur Generierung verfügbarer Rücknahmemittel zu finanzieren. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen insgesamt oder teilweise auf die Rücknahmegebühr für jede Aktienklasse zu verzichten.

7. UMTAUSCH VON AKTIEN

- 7.1 Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.
- 7.2 Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.
- 7.3 Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telefax oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten.
Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.
- 7.4 Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Umtauschantrag bei der Domizilstelle eingegangen ist.
- 7.5 Des Weiteren können sich die Anleger oder Aktionäre auch direkt an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg wenden, welche die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.
- 7.6 Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben jeweils das Recht, den Umtausch von der Zahlung von Kosten abhängig zu machen, welche bei den Stellen anfallen, die mit dem Umtausch der Aktien befasst sind.
- 7.7 Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

8. GESETZLICH VORGESCHRIEBENE MITTEILUNG ZUR VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

- 8.1 In dem Bemühen, die Geldwäsche zu verhindern, müssen die Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle alle geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus erfüllen, insbesondere (i) das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004, geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 und teilweise präzisiert durch die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, (ii) das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung, (iii) das CSSF Reglement No 12-02, (iv) das Rundschreiben CSSF 06/274, (v) das Rundschreiben CSSF 08/387, (vi) das Rundschreiben CSSF 10/476, (vii) das Rundschreiben CSSF 11/529, (viii) das Rundschreiben CSSF 13/556 (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) sowie durch sonstige gegebenenfalls anwendbare Rechtsvorschriften und Rundschreiben aufgestellte Pflichten für im Finanzbereich tätige Personen, um die Verwendung von Investmentfonds zu Geldwäschezwecken zu verhindern.
- 8.2 Die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche machen es erforderlich, dass jeder potentielle Anleger der Gesellschaft seine Identität nachweist.
- 8.3 Daher können die Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle alle Auskünfte oder Dokumente verlangen, die zur Feststellung der Identität eines potentiellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind.

- 8.4 Die Unterlassung, solche Belegunterlagen zu liefern, kann die Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnung oder Umtausch von Aktien der Gesellschaft durch die Gesellschaft oder eine Verzögerung der Auszahlung für die Rückgabe von Aktien an den Anleger zur Folge haben.

9. DATENSCHUTZ UND TELEFONAUFZEICHNUNGEN

- 9.1 Die Gesellschaft erfasst, speichert und verarbeitet als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung auf elektronische oder andere Weise die ihr von den Aktionären zum Zeitpunkt der Zeichnung und ggf. in der Folge zur Verfügung gestellten und im Laufe der Vertragsbeziehung erhobenen Daten, um die von den Aktionären in Anspruch genommene Dienstleistung erfüllen zu können und ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Die Daten werden u. a. den Namen, die Adresse und den angelegten Betrag jedes Aktionärs beinhalten.
- 9.2 Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten zu übermitteln. In diesem Fall kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft jedoch seinen Antrag zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft zurückweisen.
- 9.3 Die von den Aktionären zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der den Aktionären gegenüber bestehenden Vertragspflichten d.h. insbesondere (i) zum Führen des Aktienregisters, (ii) zur Verarbeitung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien sowie der Dividendenzahlungen an Aktionäre, (iii) zur Verhinderung von Late Trading und Market Timing Praktiken, (iv) zu Vermarktungszwecken, sowie zu Marketingzwecken und um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, genutzt (sowie gemäß Abschnitt 9.4 verarbeitet und offengelegt). Die Verarbeitung und Offenlegung von Daten gemäß Abschnitt 9.4 darf auch innerhalb der Unternehmensgruppe der Zentralverwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle, für den Zweck des weltweiten Risikomanagements erfolgen, einschließlich für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren. Die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder die Register- und Transferstelle kann personenbezogene Daten des Aktionärs gegebenenfalls auch als eigenständiger Verantwortlicher für die Datenverarbeitung verarbeiten und an Dritte (gemäß Abschnitt 9.4) übertragen, für den Zweck eigene gesetzliche und regulatorische Vorschriften zu erfüllen sowie zu Zwecken des weltweiten Risikomanagements der jeweiligen Unternehmensgruppe der diese Stellen oder Gesellschaften angehören.
- 9.4 Die Gesellschaft kann das Verarbeiten der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere in der Europäischen Union ansässige Stellen, wie zum Beispiel die Zentralverwaltungsstelle, Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle, übertragen. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle auch personenbezogene Daten an Stellen oder Gesellschaften, die zur jeweiligen Unternehmensgruppe gehören, aber auch an Gesellschaften außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe, die von diesen von Zeit zu Zeit zur Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft herangezogen werden oder die Anlageverwalter der Gesellschaft sind, übertragen. Diese Stellen oder Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe zugehörig sind oder nicht, können sich außerhalb von Luxemburg oder außerhalb der Rechtshoheit anderer EU-Mitgliedstaaten befinden, in Ländern, in denen keine

oder weniger weitreichende Bestimmungen für die Verarbeitung und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten anwendbar sein können, die den in Luxemburg anwendbaren Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten in seiner derzeit gültigen Fassung (das Datenschutzgesetz), oder zum Berufsgeheimnis nach dem luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geltenden Fassung, dem die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle unterliegen oder unterliegen können, gleichwertig sind. Dies kann auch beinhalten, dass Behörden (einschließlich Aufsichts- oder staatliche Behörden) oder Gerichte, unabhängig davon ob sie innerhalb der Europäischen Union oder anderswo in der Welt ansässig sind, Zugang zu oder die Offenlegung von Daten im Einklang mit den in dem jeweiligen Staat anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ver- oder erlangen können.

- 9.5 Der Aktionär hat ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Vermarktungszwecken. Dieser Widerspruch kann mittels eines an die Gesellschaft gerichteten Briefes eingelegt werden.
- 9.6 Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen, nicht über den zur Verarbeitung notwendigen Zeitraum hinaus gespeichert.
- 9.7 Der Aktionär erklärt sich mit der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien damit einverstanden, dass seine mit der Vertriebsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle oder der Register- und Transferstelle geführten Telefongespräche (oder die mit diesen von einem Dritten geführten Telefongespräche, der berechtigt ist, im Namen des Aktionärs zu handeln) aufgezeichnet und somit im Sinne des Datenschutzgesetzes und im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 2005 betreffend den Schutz des Privatlebens auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation in seiner derzeit gültigen Fassung, für den Zweck, Nachweise von Handelsgeschäften und geschäftlichen Kommunikationen aufzubewahren, verarbeitet werden dürfen.
- 9.8 Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten auch im bei der Register- und Transferstelle geführten Aktienregister aufgezeichnet werden. Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei der Datenverarbeitung sind Aktionäre berechtigt in vernünftigen Zeitabständen, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie letztere zu berichtigen. Der Aktionär verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- 9.9 Durch seine Anlage in der Gesellschaft erklärt sich der Aktionär mit der Nutzung, einschließlich der Verarbeitung und Offenlegung seiner personenbezogenen Daten wie in diesem Abschnitt 9 beschrieben einverstanden.
- 9.10 Am 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (Richtlinie 95/46/EG; DS-GVO) / General Data Protection Regulation (GDPR) in Kraft. Datenschutz dient dem Schutz von personenbezogenen Daten, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen. Diese Verordnung enthält umfangreiche Informationspflichten für die Gesellschaft (SICAV) und die Verwaltungsgesellschaft. Die Verordnung normiert darüber hinaus umfangreiche Rechte für Anleger, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Servicepartnern im Rahmen der Investition personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Anleger können sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.mainfirst-fundmanagers.com darüber informieren und den Datenschutzhinweis sowie die Datenschutzrichtlinie unserer Gesellschaft zur Kenntnis nehmen.

10. BEKÄMPFUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING

- 10.1 Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Aktien zum Zwecke des Betreibens von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.
- 10.2 Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.
- 10.3 Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung der Gesellschaft durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Aktionäre der Gesellschaft zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- 10.4 Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Aktienwert des betreffenden Tages.
- 10.5 Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekannten Aktienwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

11. DIVIDENDENPOLITIK

- 11.1 Die sich aus jedem Teilfonds ergebenden Einkommen und Kapitalgewinne werden im entsprechenden Teilfonds thesauriert oder ausgeschüttet. Sollte jedoch die Zahlung einer Dividende im Zusammenhang mit irgendeinem Teilfonds als angemessen erachtet werden, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste vorschlagen.
- 11.2 Etwaige Dividendenerklärungen werden im Luxemburger Wort und auf Beschluss des Verwaltungsrates in anderen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage unter www.mainfirst-fundmanagers.com.
- 11.3 Während fünf Jahren nicht vereinnahmte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

12. KOSTEN

Pauschalgebühr

- 12.1 Die Gesellschaft bezahlt bei den verschiedenen Klassen, wie in den Besonderen Teilen beschrieben, für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen eine Pauschalgebühr, deren Höhe in den jeweiligen Besonderen Teilen des Verkaufsprospektes festgelegt ist. Sämtliche anderen Kosten, einschließlich der Kommissionen für die Verwahrstelle, der Domizil-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen, sämtlicher Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an Orten, an welchen die Gesellschaft einer Registrierungspflicht unterliegt, werden darüber hinaus von der Gesellschaft getragen. Kosten die außerhalb der Pauschalgebühr anfallen, können durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft über die Pauschalgebühr abgedeckt werden

Vergütung der Zentralverwaltung

- 12.2 Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Es steht der Zentralverwaltung frei eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung für die Zentralverwaltung beinhaltet die Vergütung für die Domizil-, Zahl-, Buchführungs- und Transferstelle.

Vergütung der Verwahrstelle

- 12.3 Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Sonstige Kosten

- 12.4 Die Gesellschaft zahlt ferner die Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Dabei sind unter anderem die Kosten miteingeschlossen, die sich im Zusammenhang mit den nachfolgenden Aspekten des Geschäftsbetriebs ergeben:
- (a) Steuern und andere staatliche Abgaben, inkl. potentielle Kosten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der FATCA-Regelung;
 - (b) Rechts- und Abschlussprüfungsdienste;
 - (c) Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, inkl. potentielle Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), und sonstige Transaktionskosten;
 - (d) Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung;
 - (e) Jahres- und Halbjahresberichte;
 - (f) Prospekte und wesentliche Anlegerinformationen (einschließlich etwaiger Übersetzungen);
 - (g) Verkaufsförderungs- und Marketingmaßnahmen;

- (h) Zahlung von Ausschüttungen;
- (i) Registrierung und Berichterstattung bei sämtlichen Regierungs- und Aufsichtsbehörden;
- (j) Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates;
- (k) Versicherungsprämien;
- (l) Zinsen;
- (m) Börsenzulassungs- und Brokergebühren;
- (n) Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft;
- (o) Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Aktie und des Aktienpreises;
- (p) Rechts- und Steuerberatung;
- (q) Lizenzgebühren für die Verwendung etwaiger geschützter Marken;
- (r) Kosten für eventuell notwendigen Bewerter für nicht liquide Assets; und
- (s) Sonstige Transaktionskosten.

12.5 Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

12.6 Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwertes oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet, wobei - entsprechend den Bestimmungen unter dem vorstehenden Abschnitt „Aktien“ - alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Teilfonds sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt verpflichten, sofern mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

12.7 Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

12.8 Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft, demselben Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Beherrschung oder Verwaltung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind (verbundene Organismen), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Teilfondsvermögen nur eine reduzierte pauschale Anlageverwaltungsvergütung von 0,25% und keine leistungsabhängige Vergütung belastet werden. Zudem dürfen allfällige Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge der verbundenen Organismen nicht dem Teilfonds belastet werden. Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW oder OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und

Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben. Soweit ein Teilfonds in OGAW oder OGA anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

- 12.9 Alle Einnahmen, die durch den Einsatz effizienter Techniken zur Portfolioverwaltung erzielt werden, kommen dem jeweiligen Teilfonds für dessen Portfolio sie eingesetzt werden zugute.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

- 12.10 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist in der Pauschalgebühr enthalten. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Diese Gebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

13. VERGÜTUNGSPOLITIK

- 13.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, welche auf alle Mitarbeiter gemäß den Regelungen in den geltenden Gesetzes und Verordnungen, insbesondere dem Gesetz von 2010, der ESMA-Leitlinie (2015/1172) sowie den CSSF-Rundschreiben 10/437 und 18/698 Anwendung findet.
- 13.2 Diese Vergütungspolitik soll sowohl die Kultur als auch die Unternehmensstrategie der Verwaltungsgesellschaft fördern. Sie basiert auf der Annahme, dass die Vergütung an die Leistungen und das Verhalten einer Person geknüpft werden soll und im Einklang mit der Strategie, den Zielen, Werten, und Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stehen soll. Die Vergütungspolitik ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com erhältlich und auf Anfrage kostenlos in Papierform.
- 13.3 Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.
- 13.4 Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 13.5 Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

- 13.6 Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

14. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

- 14.1 Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer auf ihren Einkünften. Darüber hinaus unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft grundsätzlich keiner Quellensteuer im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist allerdings in Luxemburg einer Kapitalsteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% pro Jahr auf ihrem Nettovermögen unterworfen. Für alle Klassen in allen Teilfonds, die ausdrücklich ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, beläuft sich die Kapitalsteuer (*taxe d'abonnement*) auf 0,01% des Nettovermögens der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des betreffenden Quartals.
- 14.2 In Luxemburg sind bei Ausgabe von Aktien der Gesellschaft keine Stempelsteuern und sonstigen Steuern zu zahlen, mit Ausnahme einer Steuer von 1.250 EUR, welche einmalig bei Gründung der Gesellschaft gezahlt wurde sowie einer Steuer von jeweils 75 EUR, die anlässlich jeder Änderung der Satzung der Gesellschaft fällig wird. Realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne auf den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegen keiner Steuer in Luxemburg. Einkünfte aus Dividenden und Zinsen aus Vermögensanlagen der Gesellschaft können in den betreffenden Ländern Steuerabzügen zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Solche abgezogenen Steuern können nur in einzelnen Fällen zurückgefordert werden.
- 14.3 Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

- 14.4 Im Zusammenhang mit dem Eigentum an Aktien der Gesellschaft unterliegen die Aktionäre im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf Erträgen oder Kursgewinnen. Dies gilt nicht für Aktionäre, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhalten.
- 14.5 Bevor dem 1. Januar 2015 wurde in Luxemburg auf der Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) eine Quellensteuer von 35% für in den EWR-Mitgliedstaaten ansässige Personen erhoben. Danach konnten Erträge aus Investmentfonds quellensteuerpflichtig sein. Luxemburg hat dieses Quellensteuersystem mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft und führt seitdem den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie durch.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

14.6 Erfüllung der FATCA-Regelung

- (a) In den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code (**FATCA**) wird eine neue Meldepflicht eingeführt sowie gegebenenfalls eine 30%ige Quellensteuer erhoben in Hinblick auf bestimmte Zahlungen (a) an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute („ausländisches Finanzinstitut“, oder FFI (*foreign financial institution* (wie durch FATCA definiert))), die nicht zu den teilnehmenden FFI zählen, indem sie eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service (**IRS**)) finden, um der IRS bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber und Investoren zukommen zu lassen, oder die nicht anderweitig von der FATCA-Regelung befreit sind oder den Status eines fingiert FATCA-konformen (*deemed-compliant*) FFI haben oder (b) an alle Investoren (bei denen es sich nicht um FATCA befreite Anleger handelt) die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anlegern um US-Personen handelt oder ob sie ansonsten wie Inhaber eines US-Kontos behandelt werden sollen. Die neue Quellensteuerregelung wird am 1. Juli 2014 für Zahlungen eingeführt, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und sie wird frühestens 2017 für ausländische weitergeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) (zurzeit noch nicht definiert) in Kraft treten.
- (b) Die Vereinigten Staaten und zahlreiche Länder haben ihre Absicht bekundet, zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*, IGA) zu treffen, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als *Reporting FI* (Meldung erstattendes Finanzinstitut) behandelt werden und würde, dementsprechend, keiner FATCA verbundenen Quellensteuer unterworfen sein auf Zahlungen die es erhält. Ein solches FFI wäre dann auch nicht zum Einbehalt der Steuer auf der Grundlage von FATCA oder eines IGAs (oder jedwedem Gesetz, dessen Umsetzung oder Befolgung damit verbunden ist, oder das eingeführt wurde, um ein IGA anzugleichen) (FATCA-Quellensteuer) für Zahlungen, die es leistet, verpflichtet. Das IGA-Modell 2 lässt allerdings die Möglichkeit offen, dass ein Reporting FI in Zukunft verpflichtet werden könnte, die Steuer für *foreign passthru payments*, die es durchführt, einzubehalten. Ein Reporting FI müsste dann bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber an die eigene Regierung liefern. Am 28. März 2014 haben die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg ein IGA-Modell 1 unterzeichnet (das **Luxemburger IGA**).
- (c) Die Gesellschaft erwartet, dass sie als Reporting FI zu behandeln ist gemäß des Luxemburger IGAs und, dementsprechend, dass keine FATCA-Quellensteuer einzubehalten ist auf Zahlungen die sie leistet in Zusammenhang mit den Aktien. Es kann dennoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft als Reporting FI zu behandeln ist, oder, dass sie oder Intermediäre, durch die Zahlungen erfolgen in Zusammenhang mit den Aktien, in Zukunft keine FATCA-Quellensteuer einbehalten müssen.
- (d) Falls gewisse Summen aufgrund der FATCA-Quellensteuer im Falle von Zahlungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, leistet weder die Gesellschaft noch jedwede andere Person zusätzliche Zahlungen aufgrund der Abzüge oder dem Einbehalt einer solchen Steuer.

- 14.7 Die FATCA-Regelung ist sehr komplex und ihre Anwendung ist momentan noch unsicher. Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf den vorgeschlagenen Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den Modell IGAs sowie dem Luxemburger IGA, die möglicherweise jedoch jeweils noch abgeändert werden oder in einer stark veränderten Form umgesetzt werden. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um zu erfahren, in wie weit diese Regelungen für die Gesellschaft und in Bezug auf Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Aktien erhalten, relevant sind.
- 14.8 Die vorstehend beschriebenen Informationen basieren auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.
- 14.9 Potenzielle Anleger sind dazu aufgefordert, sich selbst zu informieren und sich angemessen beraten zu lassen über Gesetze und Verordnungen betreffend der Besteuerung und Devisenkontrollen, die in dem Land bestehen, dem sie angehören, in welchem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unterhalten oder in welchem sie gegründet wurden und die im Zusammenhang stehen mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der sonstigen Realisierung von Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft und der Promoter der Gesellschaft übernehmen hierfür keine Haftung.**

15. HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) hat einen neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Steuerbehörden (**CRS**) ausgearbeitet.

Luxemburg hat den CRS unterzeichnet und wird voraussichtlich ab dem 01. September 2017 den automatischen Informationsaustausch vollziehen, welcher sich auf die Informationen des Steuerjahrs 2016 bezieht. Der CRS wurde in Luxemburg durch das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das **CRS Gesetz**) über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Implementierung der EU-Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischem Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet. Im Fall, dass die Gesellschaft als Meldendes Finanzinstitut im Sinne des CRS Gesetzes angesehen wird, könnte dieser dazu verpflichtet werden, eine Bestätigung des Wohnsitzes für Steuerzwecke seiner Investoren anzufordern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren entsprechend des CRS Gesetzes umzusetzen. Anleger können daher aufgefordert werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nach den CRS Gesetz erfüllen kann. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Investor für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen die der Gesellschaft auferlegt werden, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann die Anteile eines solchen Anlegers in einen Teilfonds der Gesellschaft zurücknehmen und nach freiem Ermessen an zu bestimmende Dritte übertragen oder dem Anleger anderweitig kündigen.

Interessierten Investoren wird empfohlen, sich über die Anforderungen unter der CRS durch einen Steuerberater individuell beraten zu lassen.

Die Gesellschaft oder der Benannte Dritte können Informationen bezüglich jedes Investors (inklusive jede durch den Investor bereitgestellte Information, wie in diesem Abschnitt beschrieben) an jede Person, sofern dies von einer Steuerfestsetzungsautorität oder anderen Regierungsagentur ausgeht, weitergeben, dies gilt ebenfalls für Länder, welche keine entsprechend strengen Datenschutzgesetze oder ähnliche Gesetze haben.

16. MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

- 16.1 Einberufungen zu Hauptversammlungen, einschließlich zu solchen Hauptversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden den Aktionären gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts zur Kenntnis gebracht. An Namensaktionäre wird sich die Gesellschaft entsprechend mit einem Informations- schreiben wenden. Sofern und soweit Inhaberaktien ausgegeben wurden, werden Einberufungen oder andere wesentliche Mitteilungen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts veröffentlicht.
- 16.2 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Hauptversammlung erfüllt werden müssen. Die Tagesordnung kann festlegen, dass die Quorum- und Mehrheitserfordernisse anhand der Anzahl der Aktien bestimmt werden, welche fünf Tage vor der Hauptversammlung, 24.00 Uhr (luxemburgischer Zeit), ausgegeben sind (das **Fixierungsdatum**). In diesem Falle bestimmen sich die Teilnahmerechte der Aktionäre anhand der von ihnen am Fixierungsdatum gehaltenen Aktien.
- 16.3 Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens, welcher die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, die aus allen Teilfonds konsolidierten Konten der Gesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält.
- 16.4 Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen Bericht, welcher insbesondere für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft insgesamt die Zusammensetzung des Vermögens, die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthält.
- 16.5 Diese Unterlagen können kostenfrei von jedem Interessenten am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.
- 16.6 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 16.7 Die jährliche konsolidierte Bilanz der Gesellschaft als Zusammenfassung aller Teilfonds wird in EUR erstellt, der Basiswährung des Gesellschaftskapitals.
- 16.8 Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt, am letzten Donnerstag des Monats April um 10:30 Uhr. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.
- 16.9 Die Gesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre eingeführt. Aktionäre können ihre Beschwerden

jederzeit an die Adresse der Gesellschaft richten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Klasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Aktien der Gesellschaft hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kundengespräch erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Anlegers verfasst werden. Die bei Beschwerden zu kontaktierende E-Mailadresse ist: anja.richter@mainfirst.com. Beschwerden können auch an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden; postalisch an: MainFirst Affiliated Fund Managers S.A., 16, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

17. ANLAGEBESTIMMUNGEN

- 17.1 Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, so dass keinerlei Zusicherung gegeben werden kann, dass das angestrebte Anlageziel tatsächlich erreicht wird und die von der Gesellschaft getätigten Anlagen sich günstig entwickeln. Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Grundsätze finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.
- 17.2 Kein Teilfonds der Gesellschaft wird im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile des Investmentmanagers oder von Gesellschaften investieren, welche verbundene Unternehmen des Investmentmanagers sind. Ebenso wird kein Teilfonds der Gesellschaft im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien oder Anteile eines Unternehmens investieren, die nicht an einer Börse oder einen geregelten Markt gehandelt werden.
- 17.3 Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

Anlagen der Gesellschaft

- 17.4 Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich aus folgenden Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 zusammen:
- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; und/oder
 - (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und/oder
 - (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und/oder
 - (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß den vorstehenden Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) enthalten;
 - sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden; und/oder
- (e) Anteilen von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf; und/ oder
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder- falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; und/oder
- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (**Derivate**), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben 17.4(a), 17.4(b) und 17.4(c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden (**OTC-Derivate**), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes von 2010, oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben 17.4(a), 17.4(b) und 17.4(c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

17.5 Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.

- (a) Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 17.4 beschriebenen Wertpapieren anlegen.
- (b) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds flüssige Mittel und sonstige, flüssigen Mitteln ähnliche Instrumente (einschließlich Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet) für bis zu 40% des Nettovermögens dieses Teilfonds halten.
- (c) Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Buchstaben 17.4(h) entsprechen.

- (d) Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.
- (e) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von „back-to-back“- Darlehen erwerben.
- (f) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
 - (i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Buchstaben 17.4(e) erwerben, sofern höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
 - (ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die vorstehenden Beschränkungen finden auf Feederteilfonds im Sinne des Abschnittes 17.39 keine Anwendung.

17.6 Im Übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- (a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
 - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - (A) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41(1), Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds;
 - (B) und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds.
 - (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der vorstehenden Ziffer (i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus:

- (A) von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
- (B) Einlagen von einer einzigen Einrichtung; und/oder
- (C) von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten;

investieren.

- (iii) Die vorstehend unter Ziffer 17.6(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen EU-Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, begeben oder garantiert werden.
- (iv) Die vorstehend unter Ziffer 17.6(a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 40% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter den Ziffern 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend den Ziffern 17.6(a)(iii) berücksichtigt.

Die vorstehend in den Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii), 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne der Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii), 17.6(a)(iii) und 17.6(a)(iv) in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann zusammen 20% seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010, muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden, unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

Abweichend von den vorstehend unter den Ziffern 17.6(a)(i), 17.6(a)(ii) und 17.6(a)(iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden

Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/ sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

- (b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.**
- (c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- (d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter den Buchstaben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter den Buchstaben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht EU-Mitgliedstaat ist, begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;
- (iv) Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist („Drittstaat“), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen in Werte von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werte von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 17.5(e) sowie 17.6(a)(i) bis 17.6(a)(iv), 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in den Abschnitten 17.6(a)(i) bis 17.6(a)(iv) und 17.6(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Buchstabe 17.6(l) entsprechende Anwendung;
- (v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat

der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- (e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Waren-geschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- (f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
- (g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
- (h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.
- (i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
- (k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
- (l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

Risikohinweise

17.7 Die Vermögensgegenstände, in die der Investmentmanager für Rechnung eines Teilfonds der Gesellschaft investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Diese sind unter anderem:

- (a) Allgemeines Marktrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die der Fondsmanager für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

- (b) Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.
- (c) Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.
- (d) Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.
- (e) Adressenausfallrisiko: Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.
- (f) Kontrahentenrisiko: Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2012/832. Die Sicherheiten können sowohl in Cash als auch in Form von Wertpapieren gemäß Art. 4 Nr. 4 c) cc) der Satzung angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die zur Sicherheit erhaltenen Wertpapiere wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die angewandten Bewertungsabschläge können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden. Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund

der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist - und 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen nicht überschreitet.

- (g) Währungsrisiko: Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.
- (h) Branchenrisiko: Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.
- (i) Länder-/Regionenrisiko: Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.
- (j) Länder- und Transferrisiken: Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.
- (k) Liquiditätsrisiko: Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.
- (l) Verwahrnisiko: Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.
- (m) Emerging Markets Risiken: Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in

besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere, weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

- (n) Inflationsrisiko: Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.
- (o) Abwicklungsrisiko: Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.
- (p) Risiken beim Einsatz von Derivaten: Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.
- (q) Risiko der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die tägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“, Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die

Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

- (r) Risiko bei der Anlage in Rohstoffe: Obwohl Rohstoffe deren Vorkommen in der Natur endlich ist und einige Rohstoffe künstlich nicht reproduzierbar, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Die Preise unterliegen vielmehr von Natur aus lokalen und globalen Marktschwankungen sowie dem potenziellen Einfluss zahlreicher Faktoren wie der Liquidität, dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, dem Marktgeschehen, regulatorischen Eingriffen, Naturkatastrophen und weiteren geopolitischen Umständen. Diese können die Wertentwicklung positiv wie negativ beeinflussen, was möglicherweise zu einem Teilverlust der Investitionssumme führen kann. Des Weiteren kann der bei Verkauf erzielbare Erlös vom aktuellen Wert abweichen. Generell gilt für Rohstoffanlagen, dass sie aufgrund ihrer hohen Volatilität, welche Ausmaß und Frequenz der Preisschwankungen beschreibt, als risikobehaftet anzusehen sind.
- (s) Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds: Nutzt der Investmentmanager für Rechnung eines Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf steigende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei steigenden Märkten regelmäßig positiv und bei fallenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf fallende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei fallenden Märkten regelmäßig positiv und bei steigenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen. Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

Risikoprofile

- 17.8 Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal

funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

- (a) Risikoprofil – Sicherheitsorientiert: Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamt-risiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
- (b) Risikoprofil – Konservativ: Der Fonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.
- (c) Risikoprofil – Wachstumsorientiert: Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Markt-zinsniveaus resultieren, bestehen.
- (d) Risikoprofil – Spekulativ: Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

17.9 Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- (a) Commitment Approach: Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.
- (b) VaR-Ansatz: Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- (i) Relativer VaR Ansatz: Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.
- (ii) Absoluter VaR Ansatz: Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- (c) Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im fondsspezifischen Anhang angegeben.

Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung

- 17.10 Die Gesellschaft kann gemäß des Rundschreibens CSSF 14/592 der CSSF bzgl. der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Portfolios eines Teilfonds der Gesellschaft verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäß dieses Verkaufsprospektes und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft adäquat erfasst sind.
- 17.11 In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass ein Teilfonds der Gesellschaft von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Prospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.
- 17.12 Nur Erstklassige Finanzinstitute aus OECD Ländern können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft für einen Teilfonds der Gesellschaft sein. Eine Mindestbonität der Gegenpartei wird nicht vorausgesetzt.
- 17.13 Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfondsportfolios ersichtlich wird.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu den folgenden Aspekten:

- (a) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielt wird;
- (b) Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;
- (c) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind;
- (d) die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten;
- (e) ob der Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; und
- (f) Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operationellen Kosten und angefallenen Gebühren.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds der im Berichtszeitraum Finanzinstrumente eingesetzt hat Angaben enthalten zu:

- (g) Gesamtwert der offenen Positionen, der durch Derivate erzielt wird;
- (h) Identität der Gegenpartei(en) dieser Finanzderivateinstrumente;
- (i) Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind.

17.14 Jeder Teilfonds wird gewährleisten, dass der Gesamtwert der aus Derivaten resultierenden offenen Positionen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

17.15 Der Gesamtwert der offenen Positionen errechnet sich aus dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Gegenparteirisiko, den prognostizierten Marktbewegungen und der bis zur Liquidation der offenen Positionen verbleibenden Zeit.

17.16 Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarkinstrument ein Derivat beinhaltet, muss das Derivate in die nach diesem Abschnitt 17 zu vollziehenden Berechnungen miteinbezogen werden.

17.17 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen (i) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. (ii) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen (**WFG**) und (iii) Gesamtrendite-Swaps wie im Folgenden ausgeführt.

(a) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte:

(i) Zu Funktionsweise und Risiken von **Optionsgeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“. Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden: Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen,

sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- (ii) Zu Funktionsweise und Risiken von **Finanztermingeschäften** ist Folgendes auszuführen:

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

(b) Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

- (i) Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus Ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an die Gesellschaft zurück zu gewähren (**Wertpapierleihe** oder **Wertpapier-Darlehen**).
- (ii) Die Gesellschaft kann Wertpapiere an eine Gegenpartei selbst oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.
- (iii) Arten von Wertpapieren, die bei Wertpapierleihgeschäften und Wertpapier-Darlehen zum Einsatz kommen können, sind wie folgt:
- Aktien;
 - aktienähnliche Wertpapiere;
 - Fonds;
 - Exchange Traded Funds (ETF);
 - Anleihen.

(c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

- (i) als Pensionsgeber, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere aus Ihrem Vermögen mit einer Rückkaufoption verkauft;
- (ii) als Pensionsnehmer, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:
 - (A) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch das Gesetz von 2010 bestimmt sind;
 - (B) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EWR- oder weltweitem Wirkungskreis begeben oder garantiert werden;
 - (C) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem „rating“ von AAA oder gleichwertig;
 - (D) Anleihen von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;
 - (E) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem bedeutenden Index repräsentiert sind.

Während des Zeitraums des Wertpapierpensionsgeschäftes darf die Gesellschaft als Pensionsnehmer die diesem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

(d) Rückkaufvereinbarung (Repo-Geschäfte)

Eine Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds eine Rückkaufvereinbarung vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die der Rückkaufvereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder die vereinbarte Rückkaufvereinbarung beenden kann.

(e) Umgekehrte Rückkaufvereinbarung (Reverse-Repo-Geschäfte)

Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzunehmen und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

Wenn ein Teilfonds eine umgekehrten Rückkaufvereinbarung eingeht, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert

zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung zur Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden.

(f) Gesamtrendite-Swap

Ein Gesamtrendite-Swap (*total return swap*) steht für einen Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

- 17.18 Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- 17.19 Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- 17.20 Die Gesellschaft wird eine Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren aufstellen, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des jeweiligen Teilfonds zu subtrahieren sind. Die Differenz fließt vollständig in die entsprechenden Teilfonds. Wie in 17.13 beschrieben wird der Jahresbericht die Erträge sowie die direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren für den gesamten Berichtszeitraum ausweisen.
- 17.21 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf nicht 10% der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat ist, den die CSSF in Bezug auf die finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften für mit den EU-Vorschriften vergleichbar hält. In allen anderen Fällen ist die Höchstgrenze 5%.
- 17.22 Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber der Gegenpartei ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mit der Gegenpartei, unter der Voraussetzung, dass:
- (a) im Falle der Anwendbarkeit von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen, offene Positionen, die aus Transaktionen mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung mit einer Gegenpartei resultieren, verrechnet werden können; und
 - (b) Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und die zu jeder Zeit die in unten 17.23 genannten Anforderungen erfüllen, das Gegenparteirisiko des entsprechenden Teilfonds entsprechend der Höhe der hinterlegten Sicherheiten reduzieren.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

- 17.23 Die Gesellschaft kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Die Gesellschaft wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die anwendbaren rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen,

insbesondere das geänderte Rundschreiben 08/356 soweit dieses nicht durch die nachfolgend dargestellten Regeln überlagert wird.

17.24 Alle Sicherheiten die das Gegenpartearisiko minimieren müssen die folgenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllen:

- (a) Liquidität: Allen entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die Sicherheiten werden stets die unter oben 17.6(b), 17.6(c) und 17.6(d) dargestellten Regeln beachten.
- (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapieren halten, die im Rahmen von mindesten sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte dieser Umstand im Teilfondsanhang dargelegt werden. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die der Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes entgegennimmt, begeben oder garantieren.

- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- 17.25 Der Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- 17.26 Die Teilfonds werden ausschließlich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen, die unabhängig von der Laufzeit gestellt werden können:
- (a) Barsicherheiten: Barsicherheiten beinhalten nicht nur Geld und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente wie in der OGAW-Richtlinie definiert. Liquiden Vermögenswerten äquivalent ist ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erste Anfrage ausgegeben von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
 - (b) Bonds, emittiert oder garantiert von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder einer Behörde eines solchen Staates oder einer Einrichtung der EU, oder von einer supranationalen Institution mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung.
 - (c) Aktien oder Anteile, herausgegeben von auf dem Geldmarkt tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Nettoinventarwert täglich bewertet wird und die ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating haben.
 - (d) Aktien oder Anteile, herausgegeben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
 - (e) Bonds, herausgegeben oder garantiert von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität offerieren.
 - (f) Anteile, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Aktienbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.
- 17.27 Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- 17.28 Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:
- (a) als Sichteinlagen angelegt werden;
 - (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien CESR/10~049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- 17.29 Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

- 17.30 Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen. Diese soll sicherstellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten können.
- 17.31 Die Gesellschaft wird im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF/13/559 eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten die als Sicherheiten empfangen werden einrichten. Die Gesellschaft wird grundsätzlich Barsicherheiten, Aktien und hochwertige Staatsanleihen mit Haircuts zwischen 1-10% als Sicherheiten empfangen. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht zur Nutzung von anderen Sicherheiten mit entsprechendem Bewertungsabschlag vor. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie wird die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität berücksichtigen.
- 17.32 Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung legt die Gesellschaft Grenzen der Überbesicherung fest. Die Überbesicherung liegt für Bar- und Staatsanleihen-Sicherheiten zwischen 102-110% und für Aktiensicherheiten bei 110% der verliehenen Wertpapiere.
- 17.33 Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:
- (a) Die Nettorisiken (d. h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich die Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Abschnitts 17.6(a)(ii) berücksichtigt werden.
 - (b) Die Gesellschaft muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Buchstaben (ii) handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemäßen Abschluss der Übertragung gewährleistet.

Speziell zum Gegenparteirisiko beim Einsatz von Derivaten

Jeder Teilfonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten vornehmen. Der Teilfonds setzt sich damit dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung solcher Verträge aus. Der Teilfonds kann zum Beispiel in einen Swap-Vertrag oder in ein anderes Derivate-Instrument wie oben bei 17.17 eingehen. Jede einzelne Transaktion setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei, kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Gesetzesverstoß, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden. Diese Risiken sind entsprechend der Vorgaben zur Einhaltung der unter 17.4, 17.5 und 17.17 beschriebenen Anlagebeschränkungen begrenzt.

OTC-Märkte und Interdealer-Märkte beeinflussen die Transaktionen von Teilfonds die von Teilfonds gehalten werden. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise

keiner Kreditevaluation oder Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds der in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder anderer OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei und unterliegt auch deren Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Jeder Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Gegenparteirisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds ferner während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die jeweiligen Teilfonds können mit jedweder Gegenpartei eine Transaktion abschließen. Sie können auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einer Gegenpartei abschließen. Die Teilfonds führen intern keine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei durch. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweder Gegenpartei Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften der Gegenpartei sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Teilfonds erhöhen.

Speziell zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den in 17.17(d) und 17.17(e) genannten Voraussetzungen und Grenzen ein Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen. Fällt die Gegenpartei eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Kauf der dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Erwerbs mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder jeglicher anderen Art der Nichterfüllung am Rückkaufdatum, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf den Erwerb mit Rückkaufoption oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung.

Ein jeweiliger Teilfonds kann unter den in 17.17(b) genannten Voraussetzungen und Grenzen Wertpapierleihevereinbarungen eingehen. Fällt die Gegenpartei einer Wertpapierleihevereinbarung aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihevereinbarung gehaltenen Sicherheiten geringer als die verliehenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei der Wertpapierleihevereinbarung oder jeglicher anderen Art

der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf die Wertpapierleihevereinbarung.

Der jeweilige Teilfonds wird einen Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung und eine Wertpapierleihevereinbarung nur für den Grund der Risikominderung (hedging) oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Beim Einsatz dieser Techniken, wird der Teilfonds zu jeder Zeit die oben genannten Voraussetzungen einhalten. Die Risiken die aus dem Abschluss eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und einer Wertpapierleihevereinbarung entstehen, werden eng überwacht. Darüber hinaus werden Techniken (inklusive Sicherheiten- bzw. Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken abzuschwächen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Da Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) neu anlegen können, besteht das Risiko, dass der Wert der neu angelegten Barsicherheiten unter den zurückzuzahlenden Wert fallen kann. Dieses Risiko wird jedoch durch die Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität, Reverse-Repo-Geschäfte, - in liquide Geldmarktfonds, Termineinlagen usw. vermindert.

EMIR-Verordnung

- 17.34 Die Gesellschaft wird im Rahmen der in diesem Abschnitt 17 beschriebenen Anwendung der Anlageinstrumente stets in Abstimmungen mit dem jeweiligen Bankpartner bzw. der Gegenpartei, die im CSSF-Rundschreiben 13/557 dargelegten und auf Grundlage der Verordnung EU/648/2012 über OTC-Derivate (sog. EMIR-Verordnung), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und deren Ausführungsbestimmungen sowie den hierzu ergangenen delegierten Verordnungen, sofern und soweit anwendbar, beachten.

Verordnung 2015/2365

- 17.35 Vom Einsatz der WFG und Gesamtrendite-Swaps sind Wertpapiere betroffen.
- 17.36 Für den Fall des Einsatzes von WFG und Gesamtrendite-Swaps wird der maximale Anteil der verwalteten Vermögenswertewie folgt festgelegt:
- (a) Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens zum Einsatz kommen wird, ist nicht begrenzt,
 - (b) Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, liegt bei ungefähr 10% - 15%.
- 17.37 Erträge die durch den Einsatz von WFG und Gesamtrendite-Swaps erzielt werden, fließen vollständig dem Teilfondsvermögen zu, abzüglich aller mit der Durchführung der WFG und Gesamtrendite- Swaps zusammenhängender Kosten und Gebühren notwendig involvierter Parteien, welche Transaktionskosten einschließen.
- 17.38 Vermögenswerte, die unter Abschnitt 17.35 fallen und in diesem Zusammenhang erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Feederteilfonds

- 17.39 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Feederteilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten. Sofern und soweit ein Teilfonds als Feederteilfonds genutzt werden soll, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

18. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie

- 18.1 Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung der Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle in der Währung des jeweiligen Teilfonds (**Basiswährung** des Teilfonds) berechnet.
- 18.2 Der Nettoinventarwert einer thesaurierenden oder ausschüttenden Aktie eines Teilfonds entspricht dem Betrag der dem Resultat der Division des Teils des Nettovermögens dieses Teilfonds, welcher der Gesamtheit der thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien an diesem Teilfonds.
- 18.3 Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (**Bewertungstag**) auf der Grundlage der letzten bekannten und von den betreffenden Börsen veröffentlichten Schlusskursen des Bankarbeitstages und bezogen auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte entsprechend Artikel 11 der Satzung bestimmt.
- 18.4 Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft oder unter einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Internetseite abgefragt werden.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

- 18.5 Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht.
- 18.6 Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und ihrer Beendigung werden im Luxemburger Wort sowie in jeder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht und von der Gesellschaft den durch die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung betroffenen Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, zur Kenntnis gebracht.

Swing Pricing-Anpassung

- 18.7 Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Nettoinventarwerts je Aktie auf Grund von Anlegern erleiden, die Aktien an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Investmentmanager Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen.

- 18.8 Um diesem Einfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu wahren, kann ein Swing Pricing-Verfahren angewendet werden. Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse eines Teilfonds einen vom Verwaltungsrat vorab festgelegten Grenzwert übersteigen, kann der Nettoinventarwert je Aktie entsprechend nach oben oder unten angepasst werden. Der Grenzwert wird durch den Verwaltungsrat für jeden Teilfonds regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 18.9 Die Höhe der jeweiligen Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden auf Basis der aktuellsten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts verfügbaren Informationen berechnet. Das Swing Pricing-Verfahren kann bei allen Teilfonds zur Anwendung kommen.
- 18.10 Die Höhe der Preisanpassung wird durch den Verwaltungsrat basierend auf den Handelskosten des Teilfonds und anderer Kosten festgelegt. Solch eine Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird bis zu 1% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Aktie nicht übersteigen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

19. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 19.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsänderung zu treffenden Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.
- 19.2 Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmäßig zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.
- 19.3 Wenn das Kapital betragsmäßig ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflösung kann von den Aktionären, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.
- 19.4 Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, falls das Nettovermögen zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.
- 19.5 Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Hauptversammlung ernannt werden, die im Übrigen ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt.
- 19.6 Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Aktie ausgekehrt.
- 19.7 Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz

bestimmt die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

Auflösung, Liquidation und Fusion von Teilfonds

- 19.8 Die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds kann beschließen, das Fondsvermögen durch die Auflösung des betreffenden Teilfonds und Annullierung der an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien zu vermindern und den Aktionären den Anteilwert abzüglich Verwertungskosten auf der Grundlage des Bewertungstages, an welchem der Beschluss Wirksamkeit erlangt, auszahlen. Auf den Hauptversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.
- 19.9 Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden die Liquidationserlöse für Aktien, die nicht eingereicht wurden umgehend bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.
- 19.10 Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Klasse festgesetzt wurde sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Klasse(n) zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Klasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Fusion der Gesellschaft oder von Teilfonds

- 19.11 Die Gesellschaft kann entweder als „übertragender“ oder „aufnehmender“ OGAW (wie jeweils unter in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 definiert) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach den folgenden Regeln teilnehmen:
- (a) Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.
 - (b) Im Sinne dieses Abschnitts 19.11:
 - (i) haben die Begriffe „Verschmelzung“, „übertragender OGAW“ und „aufnehmender OGAW“ die Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 (20), Buchstaben a) bis c) des Gesetzes von 2010 zugeschrieben werden;

- (ii) umfassen die Begriffe „Anteilinhaber“ bzw. „Anteil“ unter Umständen auch die Aktionäre bzw. die Aktien der Gesellschaft oder eines anderen OGAW;
 - (iii) umfasst der Begriff „OGAW“ auch einen Teilfonds eines OGAW; und
 - (iv) umfasst der Begriff „Gesellschaft“ auch einen Teilfonds der Gesellschaft.
- (c) Ist die Gesellschaft als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer Verschmelzung mit einem anderen OGAW, sind die folgenden allgemeinen Regeln zu beachten:
- (i) Die Gesellschaft wird ihren Aktionären geeignete und präzise Informationen (insbesondere die durch Artikel 72(3), lit. a) bis e) vorgeschriebenen Einzelheiten) über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit diese sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können und um effektiv ihre unter den Ziffern (ii) und (iii) näher beschriebenen Rechte ausüben zu können. Diese Informationen werden den Anteilinhabern erst nach einer Genehmigung der Verschmelzung durch die CSSF und mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung (oder gegebenenfalls Umwandlung) der Aktien übermittelt.
 - (ii) Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet. Bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der notariellen Beurkundung sowie der Stimmenmehrheit und des Quorums, welche für die Änderung dieser Satzung vorgeschrieben sind. Soweit es seiner Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, ist lediglich die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds erforderlich.
 - (iii) Die Aktionäre der Gesellschaft haben das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die durch die Gesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Wiederverkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Ziffer (i) über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtausch-verhältnisses gemäß Ziffer (vi).
 - (iv) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Auswirkung auf die unter Ziffer (iii) beschriebenen Rechte und abweichend von den Vorschriften der Artikel 11(2) und 28 Absatz (1), lit. b) des Gesetzes von 2010, die Zeichnung, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien auszusetzen, soweit eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist.
 - (v) Die Gesellschaft und der andere OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, welcher den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 69 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 entspricht.
 - (vi) Der Verschmelzungsplan hat den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, und den Zeitpunkt für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und, sofern zutreffend, für die Festlegung des einschlägigen Nettobestands für Barzahlungen.

- (vii) Die Verwahrstelle des Fonds hat die in Artikel 69 Absatz (1), lit. a), f) und g) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Einzelheiten zu verifizieren.
- (d) Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:
 - (i) Die Gesellschaft wird ihren Wirtschaftsprüfer beauftragen die folgenden Einzelheiten zu verifizieren:
 - (A) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt 19.11(vi);
 - (B) sofern zutreffend, die Barzahlung je Aktie; und
 - (C) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Abschnitt 19.11(vi).
 - (ii) Den Aktionären der Gesellschaft und den Anteilhabern des übernehmenden OGAW, sowie ihren jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
- (e) Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, sind die folgenden besonderen Regeln zu beachten:
 - (i) Unter der Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung ist es der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abzuweichen.
 - (ii) Die Gesellschaft wird der Verwahrstelle schriftlich bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und ggf. der Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW abgeschlossen ist.
 - (iii) Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

20. VERFÜGBARE UNTERLAGEN

20.1 Ausfertigungen der nachfolgend beschriebenen Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft, www.mainfirst.com und www.mainfirst-fundmanagers.com, abrufbar und/oder können während der Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft, 6, route de Trèves, L - 2633 Senningerberg, oder am Sitz der Zentralverwaltungsstelle unter derselben Adresse, oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 16, rue Gabriel Lippmann, L – 5365 Munsbach, eingesehen werden:

- (i) Die Satzung der Gesellschaft (in Kopie erhältlich);
- (ii) der Verwahrstellersvertrag (*Custody Agreement*), eine Beschreibung über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste welche Funktionen an Dritte ausgelagert wurden, eine Beschreibung der Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

- (iii) der Vertrag mit der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle (*Administrative Agent, Register and Transfer Agent Agreement*);
- (iv) die Verträge mit den Investmentmanagern der jeweiligen Teilfonds;
- (v) die Jahres- und Halbjahresberichte (in Kopie erhältlich);
- (vi) die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft (*voting policy*); und
- (vii) die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document - KIID*).

BESONDERER TEIL

MainFirst – Euro Value Stars	65
MainFirst – Top European Ideas Fund	71
MainFirst – Germany Fund	79
MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced	84
MainFirst – Global Equities Fund	92
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	98
MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund	103
MainFirst – Contrarian Opportunities	113
MainFirst – Global Dividend Stars	119
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund	127
MainFirst – Volatility Premium	133

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich der MainFirst Teilfonds den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

MAINFIRST – EURO VALUE STARS

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL I

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Euro Value Stars** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDESTHALTE-SUMME	ERSTAUSGABE-PREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0152754726	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien	LU0279295249	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU0152755707	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU0719478231	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
R-Aktien*	LU1004823396	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1004823479	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU1394739228	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,83% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend
B-Aktien					Ausschüttend**
C-Aktien		bis 1,23% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktien		bis 1,23% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Ausschüttend**
R-Aktien*		bis 1,03% des Nettovermögens p.a.		Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend
X-Aktien*					Ausschüttend**
V-Aktien		bis 1,83% des Nettovermögens p.a.		VAG- Investoren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen weltweit.

2. Der Anlageschwerpunkt wird hierbei zu mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) auf Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen liegen, die ihren Sitz im Eurowährungsraum haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Eurowährungsraum ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Eurowährungsraum halten. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
5. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
6. Abweichend zu Punkt 17.4((e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark EUROSTOXX NET RETURN EUR (SXXT INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes EUROSTOXX NET RETURN EUR (SXXT INDEX) (der **Performance Index**) in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
12. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes EUROSTOXX NET RETURN EUR (SXXT INDEX) (Performance Index) in EUR berechnet sich wie folgt:
13. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.
14. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
15. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
16. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstaussgabepériode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstaussgabepériode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
17. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark EURO STOXX NET RETURN EUR (SXXT INDEX) heran. Administrator dieser Benchmark ist die STOXX Limited, Zürich, Schweiz, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu dem Anerkennungsverfahren sind unter <https://www.stoxx.com/index-regulations> zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark EURO STOXX NET RETURN EUR (SXXT INDEX) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – TOP EUROPEAN IDEAS FUND

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL II

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Top European Ideas Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktie	LU0308864023	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
A1-Aktie	LU1006509753	EUR/hedged	2.500 EUR	100 EUR	15%
A2-Aktie	LU1006510173	GBP	2.500 GBP	100 GBP	15%
A3-Aktie	LU1006510504	USD	2.500 USD	100 USD	15%
B-Aktie	LU0308864296	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B1-Aktie	LU1006509837	EUR/hedged	2.500 EUR	100 EUR	15%
B2-Aktie	LU1006510256	GBP	2.500 GBP	100 GBP	15%
B3-Aktie	LU1006510686	USD	2.500 USD	100 USD	15%
C-Aktie	LU0308864965	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktie	LU1006509910	EUR/hedged	500.000 EUR	100 EUR	15%
C2-Aktie	LU1006510330	GBP	500.000 GBP	100 GBP	15%

KLASSEN	ISIN- KENNNUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMM E	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
C3-Aktie	LU1006510769	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktie	LU0719477936	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktie	LU1006510090	EUR/hedged	500.000 EUR	100 EUR	15%
D2-Aktie	LU1006510413	GBP	500.000 GBP	100 GBP	15%
D3-Aktie	LU1006510843	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktie*	LU1004823552	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
R1-Aktie*	LU1004825920	EUR/hedged	2.500 EUR	100 EUR	15%
R2-Aktie*	LU1004826142	GBP	2.500 GBP	100 GBP	15%
R3-Aktie*	LU1004826498	USD	2.500 USD	100 USD	15%
X-Aktie*	LU1004823636	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X1-Aktie*	LU1004826068	EUR/hedged	2.500 EUR	100 EUR	15%
X2-Aktie*	LU1004826225	GBP	2.500 GBP	100 GBP	15%
X3-Aktie*	LU1004826571	USD	2.500 USD	100 USD	15%
V-Aktie	LU1394739491	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktie	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,83% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend
A1-Aktie					
A2-Aktie					
A3-Aktie					
B-Aktie					
B1-Aktie					
B2-Aktie					
B3-Aktie					
C-Aktie		bis 1,23% des Nettovermögens p.a.	Institutionelle Anleger	Thesaurierend	
C1-Aktie					
C2-Aktie					
C3-Aktie					
D-Aktie					
D1-Aktie					
D2-Aktie					
D3-Aktie	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie			bis 1,23% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie
R-Aktie*					
R1- Aktie*					
D3-Aktie	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,23% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Institutionelle Anleger	Ausschüttend**
R-Aktie*		bis 1,03% des Nettovermögens p.a.		Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
R1- Aktie*					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
R2- Aktie*					
R3- Aktie*					
X-Aktie*	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,03% des Nettovermögens p.a.			Ausschüttend**
X1-Aktie*					
X2-Aktie*					
X3-Aktie*					
V-Aktie		bis 1,83% des Nettovermögens p.a.		VAG-Investoren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds, ist die Wertentwicklung des Aktienindexes STOXX EUROPE 600 TR (Performance Index) in EUR zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit, jedoch liegt der Anlageschwerpunkt auf europäischen Unternehmen. Darüber hinaus können auch aufgrund eines opportunistischen Ansatzes gelegentlich Anlagen in Schwellenländer getätigt werden. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
2. Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75% (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat

ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.

3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
5. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 100% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für

die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. **Performance Fee**) von 15% für des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachs pro Aktie des Teilfonds. Für die Aktien der V Klasse wird keine leistungsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR INDEX) (Performance Index) in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
12. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR INDEX) (Performance Index) in EUR berechnet sich wie folgt:
13. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.
14. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
15. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
16. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
17. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR INDEX) heran. Administrator dieser Benchmark ist die STOXX Limited, Zürich, Schweiz, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu dem Anerkennungsverfahren sind unter <https://www.stoxx.com/index-regulations> zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark STOXX EUROPE 600 (Net Return) EUR (SXXR INDEX) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GERMANY FUND

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL III

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Germany Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENNNUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUS-GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0390221256	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien	LU0390221686	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU0390221926	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU0719478157	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
R-Aktien*	LU1004823719	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1004823800	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU1394739574	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,83% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend
B-Aktien					Ausschüttend**
C-Aktien		bis 1,23% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktien					Ausschüttend**

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGS- POLITIK
R-Aktien*	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,03% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend
X-Aktien*					Ausschüttend**
V-Aktien		bis 1,83% des Nettovermögens p.a.		VAG- Investoren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds, ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum bei Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikoverteilung durch Anlage des Vermögens des Teilfonds überwiegend in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit Anlageschwerpunkt Deutschland zu mindestens zwei Dritteln des Teilfonds-Vermögens. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
2. Ferner wird das Vermögen des Teilfonds zu mindestens 75% (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat halten, angelegt.
3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Aktien von Unternehmen weltweit, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen sowie Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
5. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. **Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.**

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die

Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Netto- inventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwaches pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex Deutsche Börse AG HDAX Index (HDAX INDEX). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
12. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex H-DAX Index berechnet sich wie folgt:
13. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie- Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.
14. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der

oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.

15. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die am Ende des Geschäftsjahres zuletzt bei der Auszahlung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
16. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder (ohne Ausgabeaufschlag). Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
17. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark Deutsche Börse AG HDAX (HDAX INDEX) heran. Administrator dieser Benchmark ist die Deutsche Börse AG Frankfurt, Deutschland, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu dem Anerkennungsverfahren sind unter <https://www.dax-indices.com/ressourcen#iosco> zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark Deutsche Börse AG HDAX (HDAX INDEX) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND BALANCED

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL IV

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUN G	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0816909013	USD	2.500 USD	100 USD	
A1-Aktien	LU0816909286	CHF	2.500 CHF	100 CHF	
A2-Aktien	LU0816909369	EUR	2.500 EUR	100 EUR	
B-Aktien	LU0816909443	USD	2.500 USD	100 USD	
B1-Aktien	LU0816909799	CHF	2.500 CHF	100 CHF	
B2-Aktien	LU0816909872	EUR	2.500 EUR	100 EUR	
M-Aktien	LU1061985948	USD	50.000.000 USD	100 USD	
C-Aktien	LU0816909955	USD	500.000 USD	100 USD	keine
C1-Aktien	LU0816910292	CHF	500.000 CHF	100 CHF	keine
C2-Aktien	LU0816910375	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
D-Aktien	LU0816910458	USD	500.000 USD	100 USD	keine

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUN G	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
D1-Aktien	LU0816910615	CHF	500.000 CHF	100 CHF	keine
D2-Aktien	LU0816910706	EUR	500.000 EUR	100 EUR	keine
R-Aktien*	LU1004824014	USD	2.500 USD	100 USD	keine
R1-Aktien*	LU1004824287	CHF	2.500 CHF	100 CHF	keine
R2-Aktien*	LU1004824444	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine
X-Aktien*	LU1004824105	USD	2.500 USD	100 USD	keine
X1-Aktien*	LU1004824360	CHF	2.500 CHF	100 CHF	keine
X2-Aktien*	LU1004824527	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktie	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,23% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A1-Aktie					
A2-Aktie					
B-Aktie					Ausschüttend**
B1-Aktie					
B2-Aktie					
M-Aktie		bis 0,83% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
C-Aktie					
C1-Aktie					

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
C2-Aktie					Ausschüttend**
D-Aktie					
D1-Aktie					
D2-Aktie					
R-Aktien*				Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
R1-Aktien*					
R2-Aktien*					
X-Aktien*					Ausschüttend**
X1- Aktien*					
X2- Aktien*					

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.
2. Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente

anlegen (die Anlageinstrumente). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben (b) und (c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.

3. Unter „Schwellenländern“ werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Südkorea, Mexiko, Nigeria, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.
4. Die Anlageinstrumente können auf jede konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern, soweit diese frei konvertierbar sind. Maximal 30% des Nettoteilfondsvermögens dürfen in Anlageinstrumente angelegt werden, welche auf eine Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. Der Gesamtanteil der Anlageinstrumente, welche auf Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten ist nicht begrenzt. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten.

In Zusammenhang mit diesem Abschnitt 2.3. werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.

5. Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *balanced strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating (S&P, Moodys und Fitch) verfügen. Anlagen werden vielmehr über eine Vielzahl von Ratingkategorien getätigt. Das angestrebte Ziel ist ein Durchschnittsrating von mindestens BB über den gesamten Teilfonds. Zusätzlich wird das Portfolio über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.
6. Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - (a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;
 - (b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - (c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des Anlageverwalters der unter (b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.
7. Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden.

8. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen zur Absicherung von Währungsrisiken kaufen oder verkaufen.

Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften dürfen zu keiner Zeit 20% des Nettoteilfondsvermögens übersteigen.

Anlageinstrumente, welche nicht auf USD lauten, sollen jederzeit zu mindestens 80-100% ihres Wertes gegen Währungsrisiken (einschließlich der zugrundeliegenden Währungsrisiken von z. B. ADRs und GDRs) abgesichert werden. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10% erfolgen.

9. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
10. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
11. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

1. Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.
2. Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheitsträgern schwer vorhersehbar.
3. Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländern lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.
4. Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.

5. Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.
6. Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.
7. Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.
8. In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.
9. Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.
10. Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrundeliegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Allgemeine Risikofaktoren

11. Der Teilfonds wird ggf. in Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen investieren. Die entsprechenden Märkte sind volatil. Das Risiko, Verluste zu erleiden ist höher als bei direkten Anlagen in Wertpapiere. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.
12. Auch wenn die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, das Anlageziel zu erreichen, kann nicht Gewähr dafür geboten werden. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds steigen, wie auch fallen. Anlagen in diesen Teilfonds sind für langfristige Anleger bestimmt.

Risikoprofil

13. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

14. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 1,40% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES FUND

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL V

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Global Equities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0864709349	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
A2-Aktien	LU1740030686	USD	2.500 USD	100 USD	15%
B-Aktien	LU0864710354	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B2-Aktien	LU1740030769	USD	2.500 USD	100 USD	15%
C-Aktien	LU0864710602	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C2-Aktien	LU1740030843	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU0864711089	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D2-Aktien	LU1740030926	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktien*	LU1004824790	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1004824873	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU1394739731	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis zu 1,83% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A2-Aktien					
B-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis zu 1,83% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend**
B2-Aktien					
C-Aktien		bis zu 1,23% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
C2-Aktien					Ausschüttend**
D-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 1,03% des Nettovermögens p.a.		Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
X-Aktien*					Ausschüttend**
V-Aktien		bis 1,83% des Nettovermögens p.a.		VAG-Investoren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist die Wertentwicklung des Indexes MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) (der **Referenzindex**) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere

Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.

2. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% (brutto) betragen.
3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
5. Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in Derivate zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10/17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps, und Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen Kurs- und Währungsrisiken kaufen oder verkaufen. Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen.
6. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (**Leverage**) wird voraussichtlich 200% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

4. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
5. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
6. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
7. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
8. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

9. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
10. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
11. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
12. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
13. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
14. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR berechnet sich wie folgt:

$$\text{Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie} - \text{Rendite des Referenzindexes} = \text{Renditedifferenz}.$$
15. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (**High Watermark**). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
16. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern die am Ende des Geschäftsjahres zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
17. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
18. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) heran. Administrator dieser Benchmark ist die MSCI

Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – ABSOLUTE RETURN MULTI ASSET

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL VI

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Absolute Return Multi Asset** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU0864714000	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
A1-Aktien	LU1740031064	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
B-Aktien	LU0864714422	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B1-Aktien	LU1740031148	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
C-Aktien	LU0864714935	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C1-Aktien	LU1740031221	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
D-Aktien	LU0864715312	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D1-Aktien	LU1740031494	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
R-Aktien*	LU1004824956	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1004825508	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU1394739814	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH- TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGS- POLITIK	
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,53% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Thesaurierend	
A1-Aktien						
B-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventar wertes der Aktie	bis 1,53% des Nettovermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums- verkehr	Ausschüttend**	
B1-Aktien						
C-Aktien		bis 1,03% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend	
C1-Aktien						Ausschüttend**
D-Aktien					Offener Publikums- verkehr	
D1-Aktien						Ausschüttend**
R-Aktien*		VAG- Investoren		Thesaurierend		
X-Aktien*						
V-Aktien	bis 1,83% des Nettovermögens p.a.					

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung eines positiven Anlageergebnisses von über 5% p.a. (der **Referenzwert**).

2. Der Teilfonds investiert zur Erreichung seines Anlageziels in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Genussscheine, Zerobonds, Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate und Derivate auf Anlagen, denen Aktien, Anleihen oder Rohstoffindizes zugrunde liegen.
3. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 25% (brutto) betragen.
4. Für die verzinslichen Anlagen obliegt die Auswahl der Emittenten dem Investmentmanager und ist nicht an ein Mindestrating einer Ratingagentur gebunden, so dass auch der Erwerb von Anleihen ohne Rating möglich ist.
5. Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in Derivate zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps, und Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen Kurs- und Währungsrisiken kaufen oder verkaufen. Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen.
6. Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Rohstoff-, Edelmetall- und Warenterminindizes ausschließlich in börsennotierte Produkte anlegen, welche über eine ausreichende Liquidität verfügen und eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten.
7. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
8. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 1,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für

die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee beträgt 15% des Wertes, um den die Wertentwicklung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse 5% p.a. (den Referenzwert) überschreitet. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
11. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzwertes berechnet sich wie folgt:

$$\text{Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie} - \text{Referenzwert} = \text{Renditedifferenz}.$$

Der Referenzwert von 5% p.a. wird dabei unter Berücksichtigung des Zinseszins-Effekts unter der Day Count Convention ACT/ACT taggenau für den jeweiligen Betrachtungszeitpunkt ermittelt.
12. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
13. Die Performance Fee wird am Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
14. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
15. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – EMERGING MARKETS CREDIT OPPORTUNITIES FUND

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL VII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Emerging Markets Credit Opportunities Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1061983901	USD	2.500 USD	100 USD	15%
A1-Aktien	LU1061984032	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
A2-Aktien	LU1061984115	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien	LU1061984206	USD	2.500 USD	100 USD	15%
B1-Aktien	LU1061984388	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
B2-Aktien	LU1061984461	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU1061984545	USD	500.000 USD	100 USD	15%
C1-Aktien	LU1061984628	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%
C2-Aktien	LU1061984891	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU1061984974	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D1-Aktien	LU1061985195	CHF	500.000 CHF	100 CHF	15%

KLASSEN	ISIN-KENN-NUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
D2-Aktien	LU1061985278	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
R-Aktien*	LU1061985351	USD	2.500 USD	100 USD	15%
R1-Aktien*	LU1061985435	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
R2-Aktien*	LU1061985518	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1061985609	USD	2.500 USD	100 USD	15%
X1-Aktien*	LU1061985781	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
X2-Aktien*	LU1061985864	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%

KLASSEN	AUSGABE-AUF-SCHLAG	PAU-SCHAL-GEBÜHR***	RÜCKNAHME-GEBÜHR	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Netto-inventar-wertes der Aktie	bis 1,53% des Netto-vermögens p.a.	bis 1% des Nettoinven-tarwertes, falls das Nettorückgabe-volumen 5% des Fondsvolumens an einem Handelstag übersteigt	bis 1/100 Aktie	Offener Publikums-verkehr	Thesaurierend
A1-Aktien						
A2-Aktien						
B-Aktien						Ausschüttend**
B1-Aktien						
B2-Aktien						
C-Aktien		bis 1,13% des Netto-vermögens p.a.			Institu-tionelle Anleger	Thesaurierend
C1-Aktien						
C2-Aktien						
D-Aktien						

KLASSEN	AUSGABE-AUF-SCHLAG	PAUSCHALGEBÜHR***	RÜCKNAHMEGEBÜHR	BRUCHTEILE	ANLEGER	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK
D1-Aktien		bis 0,98% des Nettovermögens p.a.			Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend**
D2-Aktien						
R-Aktien*						Thesaurierend
R1-Aktien*						
R2-Aktien*						
X-Aktien*	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 0,98% des Nettovermögens p.a.	bis 1% des Nettoinventarwertes, falls das Nettorückgabevolumen 5% des Fondsvolumens an einem Handelstag übersteigt	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend**
X1-Aktien*						
X2-Aktien*						

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer positiven Wertentwicklung seines Vermögens durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Forderungswertpapieren und ähnlichen Forderungsinstrumenten, die durch Schuldner aus Schwellenländern begeben wurden und die auf frei konvertierbare Währung lauten.
2. Zur Erreichung dieses Ziels wird der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Obligationen (einschließlich Zerobonds), kurzfristige Forderungswertpapiere und in ähnliche Schuldinstrumente

anlegen (die Anlageinstrumente). Anlageinstrumente werden durch Staatsschuldner aus Schwellenländern (insbesondere Zentralbanken, Regierungsbehörden und Regionalbanken) oder Unternehmensschuldner mit Sitz in einem Schwellenland begeben oder garantiert. Der Teilfonds wird hierbei schwerpunktmäßig in Anlageinstrumente von Unternehmensschuldnern investieren. Alle Anlageinstrumente müssen an einer Wertpapierbörse notiert oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben 17.4(b) und 17.4(c) des Allgemeinen Teils zugelassen sein.

3. Unter „Schwellenländern“ werden für die Zwecke dieses Besonderen Teils insbesondere die folgenden Staaten verstanden: Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, China, Dominikanische Republik, Hongkong, El Salvador, Ghana, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam. Die vorstehende Liste ist nicht als abschließend zu verstehen und unterliegt Änderungen. Schwellenländer durchlaufen in der Regel eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, ohne jedoch das Stadium der als entwickelt geltenden Staaten insbesondere Westeuropas, Nordamerikas oder Japans erreicht zu haben.
4. Die Anlageinstrumente können auf jede frei konvertierbare Währung lauten, einschließlich USD, EUR und die Währungen von Schwellenländern sowie Nicht-OECD-Mitgliedstaaten. Anlageinstrumente können auf eine unbestimmte Anzahl von Währungen oder auf eine einzige Währung lauten. Auch dürfen alle Anlageinstrumente des Nettoteilfondsvermögens auch Währungen von Nicht-OECD-Mitgliedstaaten lauten. Dabei können jedoch maximal 30% des Nettoteilfondsvermögens in Anlageinstrumente angelegt werden, die auf eine einzige Währung eines Nicht-OECD-Mitgliedstaates lauten. In Zusammenhang mit Abschnitt 2.3. werden OECD-Mitgliedstaaten, welche zu den Schwellenländern gehören, nicht zu den OECD-Mitgliedstaaten gezählt.
5. Der Teilfonds verfolgt eine so genannte *high yield strategy*, d. h. Anlageinstrumente müssen über kein bzw. kein bestimmtes Rating (S&P, Moodys und Fitch) verfügen. Anlagen werden mehrheitlich in hochverzinslichen Ratingkategorien getätigt. Das Portfolio wird über Regionen, Länder und Sektoren diversifiziert.
6. Daneben kann der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - (a) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und die von Staatsschuldnern eines Nicht-Schwellenlandes oder Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden;
 - (b) Wandelanleihen oder Forderungswertpapiere mit Warrants, die von Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem Nicht-Schwellenland, die ihren Umsatz schwerpunktmäßig in einem Schwellenland erzielen, begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - (c) Anlageinstrumente, die passiv aus der zwangsweisen Umwandlung, dem zwangsweisen Umtausch oder der sonstigen Art der Verwirklichung ohne Zutun der Gesellschaft oder des Anlageverwalters der unter 2.6(b) benannten Wandelanleihen und Forderungswertpapiere mit Warrants (z.B. als Folge eines Konkurses oder einer Restrukturierung eines Emittenten) entstanden sind.
7. Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) zu investieren sowie alle

sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff. des Allgemeinen Teils anzuwenden.

8. Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen zur Absicherung von Währungsrisiken kaufen oder verkaufen.

Daneben kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften dürfen zu keiner Zeit 20% des Nettoteilfondsvermögens übersteigen.

Anlageinstrumente, welche nicht auf USD lauten, sollen jederzeit zu mindestens 80-100% ihres Wertes gegen Währungsrisiken (einschließlich der zugrundeliegenden Währungsrisiken von z. B. ADRs und GDRs) abgesichert werden. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10% erfolgen.

9. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
10. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
11. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOFAKTOREN, RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Spezielle Risikofaktoren im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

1. Der Teilfonds unterliegt auf Grund seiner Anlagepolitik insbesondere dem Risiko durch negative Entwicklungen im Bereich der Schwellenländer. Nachfolgend findet sich eine nicht-abschließende Aufzählung der generellen Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländer verbunden sind. Anleger des Teilfonds sollten jedoch beachten, dass sich die Umstände in Schwellenländer häufig und in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen verändern können.
2. Funktionierende Rechtssysteme, welche für das ordnungsgemäße Funktionieren von Kapitalmärkten erforderlich sind, müssen in Schwellenländer häufig noch entwickelt werden. Es können daher rechtliche Unwägbarkeiten jeglicher Art existieren. Eine Vielzahl von rechtlichen Konzepten, die essentielle Bestandteile von entwickelten Rechtssystemen sind, müssen sich in Schwellenländern erst noch entwickeln, durch ständige Rechtsprechung und Praxis bestätigt werden und sich bewähren. Die Ergebnisse von Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind häufig auf Grund des Mangels an einschlägiger Praxis oder der fehlenden Unabhängigkeit von Richtern oder Hoheits-trägern schwer vorhersehbar.
3. Die Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Schwellenländern ist unter Umständen eingeschränkt. Darüber hinaus können Investitionen des Teilfonds durch seine Eigenschaft als ausländischer Investor in Wertpapiere bestimmter Schwellenländern lokal-spezifischen Einschränkungen unterliegen.

4. Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern können sich ungünstig entwickeln. In einigen Schwellenländern gibt es die Möglichkeit der konfiskatorischen oder rückwirkenden Besteuerung.
5. Viele Schwellenländer haben erst vor kurzer Zeit organisierte Wertpapiermärkte und die entsprechenden Institutionen entwickelt. Die Verfahren für die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften kann zu technischen und praktischen Problemen führen. In den schlimmsten Fällen kann es zu Streitigkeiten über das Eigentum an Wertpapieren kommen; in anderen Fällen können ineffiziente Systeme zu Verzögerungen bei Zahlungen führen. Risiken können auch im Zusammenhang mit lokalen Verwahrungsvereinbarungen entstehen, da es sich hierbei für einige Schwellenländer um eine relativ neue Praxis handeln kann.
6. Viele Schwellenländer verfügen über Devisenkontrollen, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Devisen in das bzw. aus dem jeweiligen Schwellenland und die Konvertierbarkeit der Landeswährung auswirken können. Besondere Sorgfalt ist auf die Regeln des Umtauschs von Währungen und die hierfür eventuell erforderlichen Erlaubnispflichten zu verwenden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlageinstrumenten in Schwellenländern erheblich durch volatile Wechselkurse und hohe Inflation beeinflusst werden. In einigen Schwellenländern kann es vorkommen, dass die Rückführung von Gewinnen und Erlösen aus den Anlagen des Teilfonds ohne eine hoheitliche Erlaubnis nicht möglich ist, was sich in der Regel negativ auf den Wert der Aktien des Teilfonds auswirkt.
7. Börsen und andere Märkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen viel kleiner (in Bezug auf die Marktkapitalisierung, den Umsatz und die Anzahl der gehandelten Instrumente) als ihre Gegenstücke in entwickelten Ländern. Dies allein kann Auswirkungen auf den Wert einer Anlage des Teilfonds haben und wird wahrscheinlich zu einer erhöhten Volatilität führen.
8. In einigen Schwellenländern unterscheiden sich Rechnungslegungsstandards und -praktiken signifikant von international anerkannten Standards. In den Schwellenländern, in denen Buchhaltungsgesetze neugefasst wurden, um sie in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, ist es daher schwierig, zuverlässige historische Finanzinformationen zu erhalten. In manchen Schwellenländern können Unternehmensschuldner Regeln der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbaren Anforderungen möglicherweise nicht unterworfen sein.
9. Schwellenländer weisen ein potentiell instabileres politisches Klima auf als entwickelte Länder. Ein gemeinsames Merkmal der Schwellenländer ist das rasche Tempo der politischen und sozialen Veränderungen. Weitreichende politische Reformen haben vielfach zu neuen verfassungsrechtlichen und sozialen Spannungen geführt. Die Möglichkeit der anhaltenden Instabilität – bis hin zu einer gesellschaftlichen Reaktion gegen grundlegende marktwirtschaftliche Prinzipien, Regeln oder Reformen – kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht ein besonderes Risiko in Schwellenländern, dass Garantien des Anlegerschutzes, von denen der Teilfonds vermeintlich profitieren würde, nicht immer respektiert werden. Daneben können Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen ggf. nicht fortgeführt oder rückgängig gemacht werden. Dies könnte in extremen Fällen zu einer Renationalisierung und Verstaatlichung der privatisierten Branchen und zu einer Enteignung von privatem Eigentum ohne Entschädigung führen.
10. Ein Erfolg der Anlagen des Teilfonds in Schwellenländer kann durch die Art der dort zugrundeliegenden wirtschaftlich unterentwickelten Infrastruktur negativ beeinflusst werden. Schlechte Telekommunikations- und Transportsysteme sowie ein ineffizienter Bankensektor können eine positive Geschäftsentwicklung hemmen. Daneben besteht vereinzelt die erhöhte Gefahr einer

Nachhaftung für Umweltprobleme, welche durch frühere Eigentümer eines Unternehmens oder eines Grundstücks verursacht wurden.

Allgemeine Risikofaktoren

11. Der Teilfonds wird ggf. in Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen investieren. Die entsprechenden Märkte sind volatil. Das Risiko, Verluste zu erleiden ist höher als bei direkten Anlagen in Wertpapiere. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.
12. Auch wenn die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, das Anlageziel zu erreichen, kann nicht Gewähr dafür geboten werden. Dementsprechend kann der Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds steigen, wie auch fallen. Anlagen in diesen Teilfonds sind für langfristige Anleger bestimmt.

Risikoprofil

13. Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

14. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dies führt zu einem möglichen Gesamtengagement des Teilfonds in Höhe von bis zu 200% seines Nettovermögens.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Netto- inventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 1,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:

Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung des Indexes J.P. Morgan Corporate Emerging Market Bond Index High Yield Index Level in USD (JPM CEMBI HY – Sub Index – Bloomberg Code: JCMBNOIG Index) (der Referenzindex) zu berechnen.

Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres eine positive Wertentwicklung zeigt. Schließt der Referenzindex zum Ende des Geschäftsjahres negativ ab, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv, wird die Performance Fee fällig. Demnach fällt jedoch keine Performance Fee an, wenn sowohl der Referenzindex als auch das Portfolio des Teilfonds negativ abschließen.

11. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes berechnet sich wie folgt:

Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie – die positive Wertentwicklung des Referenzindexes = Renditedifferenz.

12. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
13. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.
14. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
15. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark J.P. Morgan Corporate Emerging Market Bond Index High Yield Index Level in USD (JPM CEMBI HY – Sub Index – Bloomberg Code: JCMBNOIG Index) heran. Administrator dieser Benchmark ist die J.P. Morgan Securities LLC, London, UK, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark J.P. Morgan Corporate Emerging Market Bond Index High Yield Index Level in USD (JPM CEMBI HY – Sub Index – Bloomberg Code: JCMBNOIG Index) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-

fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – CONTRARIAN OPPORTUNITIES

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL IX

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Contrarian Opportunities** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN-NUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUS-GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1501516436	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien	LU1501516600	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU1501516782	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU1501516865	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
E-Aktien	LU1501516949	EUR	50.000.000 EUR	100 EUR	15%
P-Aktien	LU1501517087	EUR	500.000 EUR	100 EUR	25%
R-Aktien*	LU1501517244	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1501517327	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien	LU1501517590	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABE-AUF-SCHLAG	PAU-SCHAL-GEBÜHR***	BRUCH - TEILE	ANLEGE R	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK	VOLUMEN-GRENZE
A-Aktien	bis zu 5% des Netto-inventar-wertes der Aktie	bis 1,83% des Netto-vermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publi-kums-verkehr	Thesaurierend	-
B-Aktien					Ausschüttend**	-
C-Aktien		bis 1,23% des Netto-vermögens p.a.		Institu-tionelle Anleger	Thesaurierend	-
D-Aktien					Ausschüttend**	-
E-Aktien		bis 1,03% des Netto-vermögens p.a.		Offener Publi-kums-verkehr	Thesaurierend	50.000.000,00 EUR
P-Aktien				Institu-tionelle Anleger		-
R-Aktien*				Offener Publi-kums-verkehr		-
X-Aktien*				Ausschüttend**	-	
V-Aktien				bis 1,83% des Netto-vermögens p.a.	VAG-Investo-ren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist es, unabhängig von der mittelfristigen Entwicklung an den Aktien- und Rentenmärkten, eine durchschnittliche Überrendite von 3 bis 5% pro Jahr zum 3-Monats-Euribor über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen. Die dabei angestrebte langfristige Volatilität liegt bei 3 bis 4%, wobei sie kurzfristig signifikant darüberliegen kann. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Teilfonds in unterschiedliche Anlageklassen investieren, insbesondere Aktien, Anleihen und in Währungen. Der Teilfonds verwendet in erster Linie Derivate um sowohl Long- als auch Shortpositionen in den genannten Anlageklassen einzugehen.
2. Positionen in Fremdwährungen werden insbesondere über FX Forwards und Futures umgesetzt. Zulässige Währungen sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK und USD. Es können akzessorisch auch Positionen in andere Währungen genommen werden.
3. Da der Teilfonds eine von Aktien- und Rentenmärkten unabhängige positive Wertentwicklung anstrebt, wird als Vergleichsmaßstab für die Rendite der 3-Monats-Euribor genommen. Das Risiko in dem Teilfonds ist jedoch nicht mit Geldmarktinvestments vergleichbar.
4. Der Teilfonds darf in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten
5. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen.

3. ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein Long/Short Multi-Asset Fonds, dessen Vermögen nach einer konträren Investmentstrategie angelegt wird. Das potentielle Anlageuniversum umfasst eine Vielzahl von liquiden Instrumenten, in erster Linie börsengehandelte Futures, aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen sowie Währungen. Die Handelsstrategie basiert auf der Annahme, dass einzelne Investments innerhalb einer Anlageklasse kurzfristig zu Ihrem mittel-bis langfristigen relativen Trend zurückkehren (Mean-Reversion). Das Ergebnis ist eine nahezu marktneutrale Strategie, die Instrumente mit kurzfristig rückständiger Wertentwicklung kauft und Instrumente mit überdurchschnittlicher Entwicklung verkauft.

4. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital mittel- bis langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. **Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.**

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die absolute Value-at-Risk-Methode (VaR) anwenden, um das Risikomaß seiner Anlagen zu bestimmen.
3. Das Risikomaß des Teilfonds darf den Wert von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.
4. Die gegebenenfalls durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (*Leverage*) wird voraussichtlich 500% der Nettoaktiva des Teilfonds nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

5. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

6. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

1. Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.
2. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge für die Klasse E zurückweisen, wenn der Nettoninventarwert des Teilfonds 50.000.000,00 EUR überschreitet.
3. Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

7. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

8. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der

Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Netto- inventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X sowie 25% für Aktien der Klasse P des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung des J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCEU3M Index) (der Referenzindex) zu berechnen.
12. Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres eine positive Wertentwicklung zeigt, die die Entwicklung des Referenzindexes übersteigt. Die Performance Fee wird insbesondere fällig, wenn der Referenzindex zum Ende des Geschäftsjahres negativ abschließt, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv. Es fällt keine Performance Fee an, wenn das Portfolio des Teilfonds negativ abschließt.
13. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR berechnet sich wie folgt:

14. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie – die positive Rendite des Referenzindex = Renditedifferenz.
15. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
16. Die Performance Fee wird am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.
17. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Kalenderjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
18. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

9. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCEU3M Index) heran. Administrator dieser Benchmark ist die J.P. Morgan Securities LLC, London, UK, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCEU3M Index) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

10. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden

MAINFIRST – GLOBAL DIVIDEND STARS

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL X

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst - Global Dividend Stars** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN-NUMMER	BASIS-WÄHRUNG	MINDEST-ZEICHNUNG UND MINDEST-HALTESUMME	ERSTAUSGABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1238901240	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien	LU1238901323	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU1238901596	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien	LU1238901679	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
R-Aktien***	LU1238901752	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien***	LU1238901836	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
E-Aktien	LU1963825697	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
F-Aktien	LU1963825770	EUR	2.500.000 EUR	100 EUR	15%
G-Aktien	LU1963825853	USD	2.500 USD	100 USD	15%

H-Aktien	LU1963825937	USD	2.500 USD	100 USD	15%
I-Aktien	LU1963826075	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
J-Aktien	LU1963826158	USD	2.500.000 USD	100 USD	15%
K-Aktien	LU1963826232	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
L-Aktien	LU1963826406	CHF	2.500 CHF	100 CHF	15%
M-Aktien	LU1963826588	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%
N-Aktien	LU1963826661	CHF	2.500.000 CHF	100 CHF	15%

KLASSEN	AUSGABE-AUFSCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR**	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUS-SCHÜTTUNGS-POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Aktie	bis 1,53% des Nettoteilfondsvermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
B-Aktien					Ausschüttend*
C-Aktien		bis 1,03% des Nettovermögens p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
D-Aktien					Ausschüttend*
R-Aktien***		bis 0,78% des Nettoteilfondsvermögens p.a.		Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
X-Aktien***					Ausschüttend*
E-Aktien		bis zu 1,03% des Nettoteilfondsvermögens			Thesaurierend
F-Aktien					Ausschüttend*
G-Aktien		bis zu 1,53% des Nettoteilfondsvermögens			Thesaurierend
H-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventar-	bis zu 1,53% des Nettoteilfondsvermögens	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Ausschüttend*

KLASSEN	AUSGABE-AUFSCHLAG	PAUSCHAL-GEBÜHR**	BRUCH-TEILE	ANLEGER	AUS-SCHÜTTUNGS-POLITIK
I-Aktien	wertes der Aktie	bis zu 1,03% des Nettoteilfonds- vermögens			Thesaurierend
J-Aktien					Ausschüttend*
K-Aktien		bis zu 1,53% des Nettoteilfonds- vermögens			Thesaurierend
L-Aktien					Ausschüttend*
M-Aktien		bis zu 1,03% des Nettoteilfonds- vermögens			Thesaurierend
N-Aktien					Ausschüttend*

* Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

*** R-Aktien, X-Aktien, E-Aktien und F-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien, X-Aktien, E-Aktien und F-Aktien zu akzeptieren.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Indexes MSCI World in Euro (Bloomberg Code: MSCI World High Dividend Yield Net Total Return Index EUR (Ticker: M7WOEDY INDEX)) (der **Referenzindex**) zu übertreffen. Anlagen des Teilfonds erfolgen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen. Genereller Schwerpunkt der Anlagepolitik sind Aktieninvestments mit dem Ziel attraktiver Dividendenerträge.
2. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% (brutto) betragen.
3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten. Im Übrigen ist ein Halten von flüssigen Mitteln auf einen Wert von 49% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.
5. Der Teilfonds darf ferner zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten kann es sich sowohl um börsennotierte als auch um OTC-Derivate handeln, letzteres jedoch nur, falls die Gegenpartei ein renommiertes Finanzinstitut ist, welches auf diese Geschäftsart spezialisiert ist.
6. Abweichend zu Abschnitt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.
7. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anlagegrundsätze nach Abschnitt 17. des Allgemeinen Teils.

3. RISIKOPROFIL, ANLEGERPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger.

Anlegerprofil

2. Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen.

Risikomanagementverfahren

3. Der Teilfonds wird bei der Berechnung seines Gesamtengagements den so genannten „Commitment-Approach“ anwenden. Die Gesellschaft wird somit sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreitet.
4. Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 1,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachs pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindexes in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
12. Die tägliche Renditedifferenz berechnet sich wie folgt:
13. *Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie - Rendite des Referenzindexes = Renditedifferenz.*
14. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
15. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird jeweils am Ende des Geschäftsjahres dem Teilfonds entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.
16. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
17. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark MSCI World in Euro (Bloomberg Code: MSCI World High Dividend Yield Net Total Return Index EUR (Ticker: M7WOEDY INDEX)) heran. Administrator dieser Benchmark ist die MSCI Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark MSCI World in Euro (Bloomberg Code: MSCI World High Dividend Yield Net Total Return Index EUR (Ticker: M7WOEDY INDEX)) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – GLOBAL EQUITIES UNCONSTRAINED FUND

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL XI

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1856130205	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
A2-Aktien	LU1856130387	USD	2.500 USD	100 USD	15%
B-Aktien	LU1856130460	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B2-Aktien	LU1856130544	USD	2.500 USD	100 USD	15%
C-Aktien	LU1856130627	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
C2-Aktien	LU1856130890	USD	500.000 USD	100 USD	15%
D-Aktien	LU1856130973	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D2-Aktien	LU1856131195	USD	500.000 USD	100 USD	15%
R-Aktien*	LU1856131278	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1856131351	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
V-Aktien	LU1856131435	EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABEAUF- SCHLAG	PAUSCHAL- GEBÜHR***	BRUCH - TEILE	ANLEGER	AUS- SCHÜTTUNGS- POLITIK
A-Aktien	bis zu 5% des Nettoinventarwerte s der Aktie	bis zu 1,83% des Nettovermögen s p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
A2-Aktien					Ausschüttend**
B-Aktien					
B2-Aktien					
C-Aktien		bis zu 1,23% des Nettovermögen s p.a.		Institutionelle Anleger	Thesaurierend
C2-Aktien					Ausschüttend**
D-Aktien					
D2-Aktien					
R-Aktien*		bis 1,03% des Nettovermögen s p.a.		Offener Publikumsverkehr	Thesaurierend
X-Aktien*					Ausschüttend**
V-Aktien		bis 1,83% des Nettovermögen s p.a.		VAG-Investoren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist die Wertentwicklung des Indexes MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) (der **Referenzindex**) zu übertreffen. Diese Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere erfolgen weltweit. Dabei kann situativ der Anlageschwerpunkt sowohl in Unternehmen mit großer wie auch mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung liegen.
2. Der Aktienanteil des Teilfondsvermögens wird dabei stets mindestens 51% betragen.
3. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds kann ferner angelegt werden in: Anleihen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, von Unternehmen weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Unbesehen der angestrebten Risikoverteilung können die Anlagen des Teilfonds zeitweise länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.
4. Der Teilfonds darf vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Außerdem ist es dem Teilfonds erlaubt zum effizienten Portfoliomanagement jederzeit in Derivate zu investieren sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Abschnitte 17.10 ff des Allgemeinen Teils anzuwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte und Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken kaufen oder verkaufen. Dadurch kann der Teilfonds durch diese Geschäfte Währungspositionen gegenüber der Basiswährung oder einer Drittwährung aufbauen. Der Teilfonds kann keine Absicherung von Aktienrisiken vornehmen.

5. Abweichend zu Punkt 17.4(e) der Anlagebeschränkungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes erwirbt der Teilfonds keine Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform.

3. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

1. Der Teilfonds ist für spekulative Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement

2. Der Teilfonds wird die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) zur Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) anwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen zu bestimmen.

3. Die ggf. durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (**Leverage**) wird voraussichtlich 200% des Nominalwertes dieser Anlagen des Portfolios nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

4. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

5. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.

Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

6. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

7. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.

2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex in EUR. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet.
12. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex in EUR berechnet sich wie folgt:
13. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie - Rendite des Referenzindex = Renditedifferenz.
14. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
15. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese

Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde.

16. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
17. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

8. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) heran. Administrator dieser Benchmark ist die MSCI Inc., New York, USA („MSCI“). MSCI ist mit der MSCI Limited als Administrator bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich („FCA“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 registriert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark MSCI World Net Total Return EUR Index (MSDEWIN INDEX) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

9. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

MAINFIRST – VOLATILITY PREMIUM

Ein Teilfonds der MainFirst SICAV

BESONDERER TEIL XII

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds **MainFirst – Volatility Premium** (der **Teilfonds**) den Allgemeinen Teil und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1. ÜBERSICHT

KLASSEN	ISIN-KENN- NUMMER	BASIS- WÄHRUNG	MINDEST- ZEICHNUNG UND MINDEST- HALTESUMME	ERSTAUS- GABEPREIS	PERFORMANCE FEE
A-Aktien	LU1956846189	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
B-Aktien		EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
C-Aktien	LU1956846262	EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
D-Aktien		EUR	500.000 EUR	100 EUR	15%
E-Aktien	LU1956846692	EUR	1.000.000 EUR	100 EUR	10%
P-Aktien		EUR	500.000 EUR	100 EUR	25%
R-Aktien*	LU1956846775	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
X-Aktien*	LU1956846858	EUR	2.500 EUR	100 EUR	15%
V-Aktien		EUR	2.500 EUR	100 EUR	keine

KLASSEN	AUSGABE-AUF-SCHLAG	PAU-SCHAL-GEBÜHR***	BRUCH - TEILE	ANLEGE R	AUSSCHÜT-TUNGS-POLITIK	VOLUMEN-GRENZE
A-Aktien	bis zu 5% des Netto-inventar-wertes der Aktie	bis 1,83% des Netto-vermögens p.a.	bis 1/100 Aktie	Offener Publi-kums-verkehr	Thesaurierend	-
B-Aktien					Ausschüttend**	-
C-Aktien		bis 1,23% des Netto-vermögens p.a.		Institu-tionelle Anleger	Thesaurierend	-
D-Aktien					Ausschüttend**	-
E-Aktien		bis 1,03% des Netto-vermögens p.a.		Offener Publi-kums-verkehr	Thesaurierend	20.000.000,00 EUR
P-Aktien				Institu-tionelle Anleger		-
R-Aktien*				Offener Publi-kums-verkehr		-
X-Aktien*				Ausschüttend**	-	
V-Aktien				bis 1,83% des Netto-vermögens p.a.	VAG-Investo-ren	Thesaurierend

* R-Aktien und X-Aktien sind nicht bestimmten Investoren vorbehalten, d.h. unter Beachtung der hier definierten Kriterien können sowohl Institutionelle als auch Retailinvestoren Aktien der Klassen R und X zeichnen. Der Vertrieb der R-Aktien und X-Aktien erfolgt ausschließlich durch Vertriebsstellen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in den Klassen R-Aktien und X-Aktien zu akzeptieren.

** Ausschüttungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates. Die Ausschüttungsdaten werden jährlich veröffentlicht.

*** Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit den Angaben der Kosten des Allgemeinen Teils (insbesondere Abschnitt 12.) und des Besonderen Teils zu diesem Teilfonds zu lesen. Die Angabe der Pauschalgebühr ist zuzüglich der Vergütungsbestandteile einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a., sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu lesen. Sämtliche Angaben über Vergütungen verstehen sich zzgl. einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

1. Anlageziel des Teilfonds ist es, unabhängig von der langfristigen Entwicklung an den Aktien- und Rentenmärkten, eine durchschnittliche Überrendite von ca. 4-6% pro Jahr zum 3-Monats-Euribor über einen Marktzyklus zu erzielen. Die dabei angestrebte langfristige Volatilität liegt bei 6-8%, wobei sie kurzfristig signifikant darüberliegen kann. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Teilfonds in unterschiedliche Anlageklassen investieren, insbesondere Aktien, Anleihen und in Währungen. Der Teilfonds verkauft in erster Linie gelistete Put-Optionen auf Aktienindizes, um sein Ziel zu erreichen.
2. Positionen in Fremdwährungen werden insbesondere über FX Forwards und Futures umgesetzt. Zulässige Währungen sind AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, SEK und USD. Es können akzessorisch auch Positionen in andere Währungen genommen werden.
3. Da der Teilfonds eine von Aktien- und Rentenmärkten langfristig unabhängige Wertentwicklung anstrebt, wird als Vergleichsmaßstab für die Rendite der 3-Monats-Euribor genommen. Das Risiko in dem Teilfonds ist jedoch nicht mit Geldmarktinvestments vergleichbar.
4. Der Teilfonds darf in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.
5. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteile an Fonds (OGAW und/oder OGA), ungeachtet ihrer Rechtsform, investieren, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen.

3. ANLAGESTRATEGIE

Der Teilfonds ist ein Volatilitätsprämien Fonds, dessen Vermögen vorwiegend in Anleihen, Aktien und Derivaten angelegt wird. Bei den Derivaten handelt es sich vorwiegend um gelistete Put-Optionen und Futures auf US-Amerikanische Aktienindizes (vornehmlich Large Cap). Dabei werden schwerpunktmäßig Put-Optionen auf Aktienindizes verkauft um einen regelmäßigen Ertrag durch die Vereinnahmung von Optionsprämien zu erzielen. Kern der Strategie ist eine dynamische und regelbasierte Optionsstrategie, um die Volatilitätsrisikoprämie über den Verkauf von Optionen systematisch zu vereinnahmen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in den Teilfonds investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe Abschnitt 4 „Risikoprofil und Risikomanagement-Verfahren“).

4. RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Risikoprofil

Der Teilfonds ist für Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital mittel- bis langfristig nicht benötigen. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Durch den Einsatz (Verkauf) von gelisteten Optionen auf Aktienindizes besteht das Risiko des Teil- oder sogar Totalverlustes des mit dem Wertpapiergeschäft eingesetzten Kapitals.

Risikomanagement

1. Der Teilfonds wird die absolute Value-at-Risk-Methode (VaR) anwenden, um das Risikomaß seiner Anlagen zu bestimmen.
2. Das Risikomaß des Teilfonds darf den Wert von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
3. Die gegebenenfalls durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzeugte Hebelung der Anlagen des Teilfonds (Leverage) wird voraussichtlich 200% der Nettoaktiva des Teilfonds nicht überschreiten. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass die vorgenannte Grenze überschritten wird. Die vorgenannte Grenze errechnet sich aus der Summe aller Nominalwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente.

5. BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

6. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

1. Es gelten die im Allgemeinen Teil genannten Verfahrensvorschriften.
2. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge für die Klasse E zurückweisen, wenn der Nettoninventarwert des Teilfonds 20.000.000,00 EUR überschreitet.
3. Abweichend von der Verfahrensvorschrift unter Punkt 6.7. wird geregelt:
4. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Nettoinventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

7. INVESTMENTMANAGER

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH zum Investmentmanager dieses Teilfonds ernannt.

8. KOSTEN

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers nebst leistungsabhängiger Vergütung (Performance Fee), der Vertriebsstellen, der Zentralverwaltung und der Verwahrstelle

1. Dem Teilfonds wird eine Pauschalgebühr in der unter Abschnitt 1 dieses Teilfondsanhangs angegebenen Höhe belastet. Aus dieser Pauschalgebühr wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen entrichtet. Die Pauschalgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Aus dieser Pauschalgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Investmentmanagers und der Vertriebsstellen. Der jeweils anwendbare Pauschalsatz ist in den periodischen Berichten ausgewiesen. Die Pauschalgebühr wird für den Teilfonds proportional und auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein.
2. Für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Verwahrstelle frei eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Vergütung für die Zentralverwaltung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,10% p.a. errechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Zurzeit beträgt die Zentralverwaltungsgebühr bis zu 0,06% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.
4. Unter Einbeziehung der Pauschalgebühr, der Vergütung der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle ergibt sich somit ein Gesamtbetrag der Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanagement, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstelle von bis zu 2,00% p.a. des Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich einer Compliance Gebühr von 5.000,- EUR p.a. sowie einer Mindestgebühr von jedoch 20.000,- EUR p.a. pro Teilfonds.
5. Der jeweils anwendbare Vergütungssatz bzw. die effektiven Kostenbelastungen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
6. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist Teil der Pauschalgebühr. Im Falle von Anlage- oder Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
7. Der Investmentmanager wird aus der erhobenen Pauschalgebühr vergütet.
8. Folglich erhält er als Vergütung für die oben beschriebenen Dienste ein Entgelt in Form einer jährlichen Provision, berechnet auf täglicher Basis, zahlbar per Kalendermonat.
9. Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 10% für die Aktien der Klasse E, von 15% für Aktien der Klassen A, B, C, D, R und X sowie 25% für Aktien der Klasse P des aus der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Nettowertzuwachses pro Aktie des Teilfonds.
10. Die Performance Fee wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet:
11. Die Performance Fee ist in Abhängigkeit zur Entwicklung des J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCAUEU3M Index) (der Referenzindex) zu berechnen.
12. Die Performance Fee wird nur fällig, wenn das Portfolio des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres eine positive Wertentwicklung zeigt, die die Entwicklung des Referenzindex übersteigt. Die Performance Fee wird insbesondere fällig, wenn der

Referenzindex zum Ende des Geschäftsjahres negativ abschließt, das Portfolio des Teilfonds hingegen positiv. Es fällt keine Performance Fee an, wenn das Portfolio des Teilfonds negativ abschließt.

13. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Nettovermögenswertes pro Aktie der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzindex in EUR berechnet sich wie folgt:
14. Rendite des Nettovermögenswertes pro Aktie – die positive Rendite des Referenzindex = Renditedifferenz.
15. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen.
16. Die Performance Fee wird am Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt; entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten.
17. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahres. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung täglich auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz.
18. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.

9. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR BENCHMARK

Der Teilfonds zieht zum Vergleich seiner Vermögensgegenstände die Benchmark J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCEU3M Index) heran. Administrator dieser Benchmark ist die J.P. Morgan Securities LLC, London, UK, die ihrerseits die Anerkennung als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 anstrebt. Das Verfahren zur Anerkennung sollte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem robusten schriftlichen Plan einen anderen Vergleichsindex festgelegt, falls die Benchmark J.P. Morgan Cash Index Euro Currency 3 Month Index (JPCEU3M Index) entfällt oder sich wesentlich ändert. Dieser robuste schriftliche Plan ist unter www.mainfirst-fundmanagers.com in seiner aktuellen Fassung abrufbar oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

10. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden